IX.*)

Stellung der Föderatgoten im Römerreiche, ihre Lage und Verfassung von 382 bis 395. Parteien und nationale Bestrebungen bei denselben; ihr Verhältnis zu den Römern.

Foederati[1]) sind und heifsen die Westgoten nach dem endgültigen Frieden vom 3. Oktober 382 ebensowohl, wie vor der kriegerischen Erhebung des Jahres 376, lediglich als Volk[2]). Dem foedus gemäfs[3]) sind sie erstens verpflichtet, dem Kaiser der Römer im Falle eines Krieges, aber auch nur dann, auf dessen Verlangen hin Truppen zum Felddienst zu stellen, die dann unter dem Namen foederati besondere Heeresabteilungen unter stammver-

*) Die vorliegende Abhandlung ist die Fortsetzung des im Jahresbericht des Königl. Gymnasiums zu Siegburg 1889 veröffentlichten Bruchstücks einer kritischen Geschichte der Westgoten.

[1]) Über Begriff und Wesen der foederati in der späteren Kaiserzeit siehe vor allem Mommsens vortrefflichen Aufsatz: „Das römische Militärwesen seit Diocletian" im 24. Bande des Hermes S. 215 ff., ferner W. Schultze im 1. Bande der Bibliothek deutscher Geschichte von von Zwiedineck-Südenhorst S. 370, und Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte I, S. 90 f.

[2]) Dazu gehören, wie schon im ersten Teile dieser Abhandlung S. 31 betont ist, durchaus nicht diejenigen Goten, die für ihre Person durch einen rein privatrechtlichen Akt als Fufssoldaten oder Reiter in die Legionen, Vexillationen oder Auxilien der Garde und des Gefolgsheeres eingetreten und dadurch römische Söldner geworden waren (was Dahn, Kön. der Germ. V, S. 20 zu behaupten scheint), hingegen alle an der Donau angesiedelten Goten, also auch die ehemaligen Getreuen des Athanarich; vergl. Zosimus IV, 34, 7. Die Äufserung des Jordanes Get. c. 28: „Defuncto ergo Aithanarico cunctus eius exercitus in servitio Theodosii imperatoris perdurans Romano se imperio subdens cum milite velut unum corpus efficit" bezieht sich — wie die folgenden Worte: „militiaque illa dudum sub Constantino principe foederatorum renovata et ipsi dicti sunt foederati", verglichen mit c. 21 § 112: „Gothorum . . ., qui foedus inito cum imperatore quadraginta suorum milia illi in solacio contra gentes varias obtulere; quorum et numerus et militia usque ad praesens in re publica nominatur, id est foederati", unwiderleglich beweisen — eben auf die Stellung, welche die Goten im Reiche als foederati einnahmen. Da zu deren Verpflichtungen, wie Mommsen a. a. O. S. 215 f. nachdrücklich hervorhebt, vor allem auch der Schutz der Reichsgrenzen gehörte, und zwar in der Gegend der Sitze der betreffenden foederati, so widerspricht auch die ebenfalls zunächst auf die Getreuen des Athanarich sich beziehende Stelle des Zosimus IV, 34, 7: „*ὥστε . . . ὅσοι . . . ἅμα τῷ τελευτήσαντι παρεγένοντο, τῇ τῆς ὄχθης φυλακῇ προσεγκαρτερήσαντας ἐπὶ πολὺ κωλῦσαι τὰς κατὰ Ῥωμαίων ἐφόδους*" durchaus nicht der Zugehörigkeit der Leute des Athanarich zu den Föderatgoten. Vergl. auch den ersten Teil dieser Abh. S. 18 Anm. 1 und S. 24 Anm. 1.

[3]) Abgeschlossen wurde dasselbe endgültig am 3. Oktober 382 durch den magister militum Saturninus; s. den ersten Teil dieser Abh. S. 29 ff. — Nach Mommsen a. a. O. S. 216 gehört die Stellung von solchen Auxilien im Kriegsfalle nicht wesentlich zu dem Begriffe der foederati; indes sagt er selbst ebendort Anm. 1: „Dafs die Lazen den Römern keinen Zuzug stellen, sondern nur ihre Grenzen zu verteidigen haben, hebt Prokop

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wandten oder römischen[4]), jedenfalls aber vom Kaiser bestallten Führern bilden. Solche Hülfstruppen stellten sie in der That in grofser Menge in den beiden entscheidungsvollen Kriegen des Theodosius gegen die Usurpatoren Maximus 388[5]) und Eugenius 394[6]). Die Zahl der in letzterem Feldzuge von den Föderatgoten gestellten Streiter giebt Jordanes auf 20 000 an, und diese, der Hauptsache nach westgotischen Foederati sind es offenbar, die Theodosius am 5. September 394 in der entscheidenden Schlacht am Flusse Fridigus die Kastanien aus dem Feuer holen läfst[7]),

b. Pers. 2, 15 hervor als Anomalie." Für die Westgoten wenigstens ist die Sache über jeden Zweifel erhaben durch die beiden bereits in Anm. 2 besprochenen Stellen des Jordanes (Get. c. 28, § 145 vergl. mit c. 21, § 112). Auch stellen alle anderen Erörterungen des Verhältnisses der foederati zum Reiche die Verpflichtung zur Stellung von auxilia im Kriegsfalle in den Vordergrund; vergl. z. B. Léotard, essai sur la condition des barbares établis dans l'empire Romain au quatrième siècle, p. 65, und die dort citierte Litteratur, ferner Opitz, Die Germanen im röm. Imperium vor der Völkerwanderung S. 29 ff., Schultze a. a. O. S. 370, Gebhardt a. a. O. S. 90.

[4]) Vergl. Zos. IV, 57, 4; ungenau also Lamprecht, Deutsche Geschichte I, S. 230. Selbstverständlich werden freilich die niederen Chargen fast immer Goten gewesen sein, schon aus praktischen Gründen. Im ganzen richtig hierüber Kaufmann, Deutsche Geschichte bis auf Karl den Grofsen, I, S. 280 unten.

[5]) Vergl. Pacat. Paneg. 32, 4 ff. — Dafs Theodosius gerade dadurch, dafs er sich auf die ins Reich und ins Heer aufgenommenen Goten stützte, sich in entschiedenen Gegensatz zu Maximus stellte, hat v. Ranke (Weltgeschichte IV, S. 190 f.) vortrefflich ausgeführt; dafs jedoch auch der Usurpator es nicht verschmähte, mit den Barbarensöldnern im oströmischen Heere gegen Theodosius zu konspirieren, beweist die freilich nach der gewohnten Art dieses Autors aufgebauschte Erzählung bei Zos. IV, 45, 4 f. (vergl. v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung, III, S. 135). — Des Pacatus Ausdruck (Paneg. c. 32): „populis barbarorum, ultroneam tibi operam ferre voventibus, commilitonum munus indulges" hat Mommsen bestimmt, anzunehmen, der Anschlufs der Goten, Hunnen und Alanen an das Heer des Theodosius sei damals lediglich auf Grund eines gewöhnlichen Allianzvertrages erfolgt (a. a. O. S. 272 Anm. 1). Aber angenommen selbst, dafs der Ausdruck des Panegyrikers nicht lediglich auf rednerischer Übertreibung beruhe, so läfst derselbe doch auch die Erklärung zu, dafs das foedus die in Pannonien und Mösien angesiedelten Goten, Taifalen, Alanen und Hunnen zwar verpflichtete, gegen jeden Reichsfeind Hülfsvölker zu stellen, nicht aber in einem Bürgerkriege dem einen Augustus gegen einen anderen. Zudem gehörte ja Pannonien wenigstens wahrscheinlich auch damals noch zum Westreiche. Auch könnte sich das „ultroneam operam ferre voventibus" des Pacatus darauf beziehen, dafs die betreffenden Barbarenstämme ihre Hülfe dem Theodosius bereits angeboten hatten, bevor er sie auf Grund des foedus zur Stellung von auxilia aufgefordert hatte. Einen ähnlichen Vorgang berichtet Ammian XXIII, 2, 1 in Bezug auf Julians Perserkrieg. Dafs die betreffenden Barbaren an der Grenze wohnten, beweist der folgende Ausdruck: „ut et limiti manus suspecta decederet", wo zugleich das manus eine deutliche Hinweisung darauf enthält, dafs diese Scharen römische Grenzmilizen waren. Auch die Sätze: „O res digna memoratu! Ibat sub ducibus vexillisque Romanis hostis aliquando Romanus et signa, contra quae steterat, sequebatur urbesque Pannoniae, quas inimica dudum populatione vacuaverat, miles impleverat. Gothus ille et Hunnus et Alanus respondebat ad nomen et alternabat excubias et notari infrequens verebatur" e. q. s. weisen, wie mir scheint, auf solche Barbaren hin, die bereits an die römischen Formen und Bräuche des Kriegsdienstes gewöhnt und bereits vor dem Feldzuge in Pannonien oder Mösien, freilich an der Grenze, Milizen des Reichs gewesen waren. Der einzige Satz, der auf ein neues massenhaftes Eintreten von Barbaren des Auslands (d. h. hier der nichtrömischen Donauländer) in das Heer des Theodosius auf Grund eines besonderen Allianzvertrages gedeutet werden könnte, ist der dem zuletzt citierten unmittelbar vorausgehende: „Qua tua benignitate pellectae omnes Scythicae nationes tantis examinibus confluebant, ut, quem remiseras tuis barbaris videreris imperasse dilectum." Derselbe ist aber wohl lediglich auf Rechnung der bombastischen Ausdrucksweise des Panegyrikers zu setzen. Freilich standen ja auch im regulären Heere des Theodosius zahlreiche, zu verschiedenen Zeiten und freiwillig in seine Dienste getretene Barbarensöldner. Die übrigen Quellen sprechen demgemäfs samt und sonders nur von foederati einerseits und altgedienten Söldnern des regulären Heeres anderseits.

[6]) Vergl. Zos. IV, 57, 3 f., Socr. V, 25, Sozom. VII, 24, Theodoret V, 24 und Jordan. Get. c. 28.

[7]) Vergl. Zos. IV, 58, 2 ff., Socr. V, 25, Theodoret V, 24, Oros. VII, 35; nach ihren Berichten wurden die Streiter der Föderatgoten von Theodosius am ersten Schlachttage unter den drei Feldherren Gainas, Saul und Bacurius gegen die Truppen des Eugenius, die der Franke Arbogast befehligte, vorgeschickt und trotz tapferen Kampfes gröfstenteils vernichtet. Nach Orosius a. a. O. blieben ihrer 10 000, „quos utique perdidisse lucrum et vinci vincere fuit". Ist vielleicht auch bei Aurelius Victor epit. c. 48 und bei Jordan. de summa temporum § 317 (p. 40 edit. Mommsen) zu lesen: „deletis Gothorum decem milibus pugnatorum"? Auch einer ihrer Feldherren fiel, der tapfere comes domesticorum (Rufin. I, 10) und damals, wie es scheint, magister militum (Zos. IV, 57, 4; 58, 4, Socr. V, 25) Bacurius, ein Armenier oder Iberier, doch wohl derselbe, der einst als tribunus sagittariorum die Schlacht bei Hadrianopel durch unzeitigen Vorstofs zu früh eröffnet hatte; vergl. Rufin. II, 33, Ammian. XXXI, 12, 16. Siehe über die Schlacht am Frigidus v. Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung II, S. 85 f., und die Litteratur bei Dahn, Kön. V, S. 20, Anm. 7. Unter den natürlich mit römischen Titeln und durch kaiserliches Patent installierten (falsch Pallmann I, S. 205 a. E.) Befehlshabern der gotischen foederati in diesem Kriege war auch Alarich nach des Zosimus (V, 5, 5) und Sokrates (VII, 10) deutlichen und bestimmten Angaben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht die gotischen Söldner, die in dem regulären römischen Heere dienten [8]), obgleich selbstverständlich auch diese an dem Feldzuge gegen Eugenius teilnahmen; sie haben aber wohl erst am folgenden Tage mit den übrigen milites palatini und comitatenses gekämpft.

Hülfsvölker hatten die Westgoten im Kriegsfalle dem römischen Kaiser auf Verlangen auch schon vor 376 infolge des mit Konstantin abgeschlossenen foedus [9]) stellen müssen: eine wesentliche Änderung ihres früheren Verhältnisses zu dem Römerreiche aber, und zwar eine Mehrbelastung, liegt darin, dafs sie zweitens fortan, weil sie jetzt im Reiche, also auf römischem Grund und Boden, angesiedelt waren, die Grenzverteidigung an der Donau zum Teil wenigstens übernehmen und daher einen gewissen ständigen Wacht- und Garnisondienst thun mufsten, den bis dahin römische milites limitanei oder riparienses versehen hatten [10]). Freilich hatten die Westgoten als foederati schon seit der Zeit des Kaisers Konstantin auch die Verpflichtung gehabt, das römische Gebiet gegen Einfälle zu schützen [11]), so jedoch, dafs sie, weil sie aufserhalb der eigentlichen Reichsgrenzen wohnten, zunächst ihr eigenes Gebiet gegen ihre Nachbaren und gegen alle Feinde zu verteidigen verpflichtet waren, wodurch sie dann mittelbar zugleich die Grenzen des Römerreiches schirmten. Jetzt dagegen waren sie in das Reich selbst aufgenommen und an der durch zahlreiche feste Städte und Kastelle gedeckten Donaugrenze angesiedelt. Die alten Grenzwehren, die römischen milites limitanei, waren in dem langen Kriege von 379 bis 382 wohl meist umgekommen oder zurückgezogen worden; an ihre Stelle traten jetzt im ganzen Süd-Donaulande von Pannonien bis Niedermösien, vielleicht neben einzelnen, römischen und älteren Truppenkörpern, sog. legiones ripenses, cohortes, alae, die Westgoten und ihre ehemaligen Verbündeten, und zwar als Föderatvölker. Ganz ähnlich finden wir in der Notitia dignitatum aus der Zeit des Honorius in dem Ducatus Pannonia prima et Noricum ripense unter der Grenzbesatzung neben vier Legionen (X. gemina, XIV. gemina, II. Italica, I. Norica) an Stelle der in den übrigen Provinzen stehenden auxilia (neugebildeten barbarischen Infanterie-Abteilungen oder numeri der milites limitanei) die gens Marcomanorum aufgeführt [12]), unter welcher Bezeichnung wir einen auf dem rechten Donauufer angesiedelten Teil — denn diese ganze gens steht nur unter einem einzigen tribunus [13]) — des Markomannenvolkes zu verstehen haben, der hier als Föderatvolk des Reiches den Grenzschutz ausüben half und zum Entgelt dafür höchst wahrscheinlich, wie die römischen milites ripenses, Ländereien in den Grenzbezirken der genannten Provinz erhalten hatte. Ebenso ist für den Ducatus Raetia prima et secunda in der Notitia neben der legio III. Italica eine gens . . . (der Name ist ausgefallen) per Raetias deputata genannt, und zwar hier unter den älteren, den Legionen im Range nachstehenden cohortes [14]). Auch die von Kaiser Konstantin I. 334 in Pannonien angesiedelten Vandalen haben offenbar während der ungefähr sechzig Jahre, die sie dort blieben, eine ganz ähnliche Stellung im Reiche eingenommen [15]), ebenso die durch Julian in Toxandrien sefshaft gemachten salischen Franken [16]). Dafs die foederati wirklich im fünften und sechsten Jahrhundert bis auf Prokop von Cäsarea allgemein als eine Klasse von Soldaten des Reiches, und zwar als eine besondere Art von Grenzmilizen betrachtet und bezeichnet werden, beweisen schon die von Mommsen a. a. O. S. 217, Anm. 3 angeführten Stellen, wo foederati und milites oder foederati und (milites) limitanei als gleichartige Kategorien nebeneinandergestellt werden. Als Grenzwehr werden die Föderatgoten bereits bei der siegreichen Zurückweisung des

---

[8]) Unrichtig also Dahn, Kön. V, S. 20, oder doch seine Beweisstellen in Anm. 7 ebenda, da in denselben von den Hülfstruppen der foederati die Rede ist, nicht von den gotischen Söldnern im römischen Feldheer.

[9]) Siehe über dieses v. Wietersheim-Dahn a. a. O. II, S. 389 f.

[10]) Über deren Organisation und Dienst in der späteren Kaiserzeit vergl. v. Wietersheim-Dahn I, S. 311 f., Mommsen-Marquardt V, S. 591 und vor allem jetzt Mommsen a. a. O. S. 198 ff.

[11]) Vergl. Mommsen a. a. O. S. 215 f.

[12]) Mommsen a. a. O. S. 206 und Anm. 2.

[13]) Mommsen a. a. O. S. 269, Anm. 2.

[14]) Mommsen a. a. O. S. 206, Anm. 1.

[15]) Vergl. Opitz a. a. O. S. 31, v. Wietersheim-Dahn I, S. 385 ff., Jordan. Get. c. 22, § 115.

[16]) Vergl. Opitz a. a. O. S. 29, v. Wietersheim-Dahn I, S. 474 u. S. 588, Zos. III, 6, 5 f. u. 8, 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ödotheus und seiner Scharen im Jahre 386 unter des Promotus Oberkommando mitgewirkt haben, obwohl wir keinerlei Quellenbeleg dafür haben [17]).

Für diese zwiefachen Leistungen, als Mitstreiter im Kriege und als Grenzsoldaten im Frieden, erhielten die Föderatgoten zum Entgelt aufser der Nutzniefsung der Ländereien, die ihnen, wie weiter unten bewiesen werden wird, ebensogut wie allen römischen Grenztruppen (den milites limitanei oder ripenses) oder doch wenigstens den in kleinere Kastelle verteilten (riparienses castriciani oder castellani) [18]) angewiesen wurden, und zwar in Mösien und Uferdacien [19]), und

---

[17]) Auch Kaufmann a. a. O. I, S. 280 nimmt das, wie es scheint, an, obwohl er von der Verwendung der Föderatgoten als milites limitanei nicht ausdrücklich spricht.

[18]) Vergl. Mommsen a. a. O. S. 200 und Anm. 2 u. 3 ebenda.

[19]) Dafs das westgotische Föderatvolk von 382 bis 395 nicht in „Thracien", wie man in vielen Darstellungen, selbst noch in v. Rankes Weltgeschichte IV, S. 171 liest, sondern in den Diözesen Thraciae und Dacia, und zwar speziell in den Provinzen Moesia superior, Dacia ripariensis und Moesia inferior gesessen hat, haben wir im ersten Teile dieser Abhandlung S. 18 f. und 24 bewiesen. Nach Themistius orat. XXXIV, 24, 62 scheint es, als ob einige Goten auch in Makedonien angesiedelt worden seien; vergl. Hertzberg, Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer III, S. 366, Anm. 13. Doch ist die Sache infolge der unklaren Ausdrucksweise des Schönredners nicht ganz sicher. Dafs „damals" auch in Kleinasien Goten Land zugeteilt bekamen, ist dagegen nicht nur unerwiesen, sondern auch höchst unwahrscheinlich, trotz Dahn, Kön. V, S. 20 und Anm. 6 zu dieser Seite, v. Wietersheim-Dahn II, S. 68, Pallmann I, S. 175, v. Eicken, Kampf der Westgoten und Römer unter Alarich S. 24, welch letzterer ohne Quellenangabe Phrygien und Bithynien nennt. Pallmann — dem v. Eicken, wie es scheint, folgt (wenigstens citiert auch er den Themistius) — hat wieder einmal einen griechischen Autor, und zwar eben den Themistius (or. XVI, 211 b = S. 257, 4 Dind.), gründlich mifsverstanden; die von v. Wietersheim als Beleg angeführte Stelle Claudians aber (in Eutrop. II, 576 ff.; vergl. übrigens ebend. 153 f., 196 f., 399) nennt ja ausdrücklich nicht Thervingen (Westgoten), sondern Gruthungi, d. h. Ostgoten. Wir kennen in Kleinasien als angesiedelte Barbaren in römischen Diensten überhaupt nur Ostgoten, die wahrscheinlich einen numerus gentilium bildeten; Mommsens — übrigens alleinstehende — Behauptung (a. a. O. S. 253), dafs die gentiles keinen Bodenbesitz gehabt, sondern ihren Unterhalt ähnlich erhalten hätten, wie die nicht sefshaften Soldaten, halten wir, wenigstens in dieser Allgemeinheit, sicherlich für unzutreffend, schon deshalb, weil Läten und Gentilen unter einer Präfektur vereinigt vorkommen (vergl. Léotard, essai sur la condition des barbares établis dans l'empire Romain au quatrième siècle, p. 162, Schultze a. a. O. I, S. 369). Jene als römische Milizen in Kleinasien angesiedelten Greutungen sind aber keineswegs „die Ostgoten des Safrach und Alatheus, welche im Bündnisse mit Fritigerns Goten gestanden hatten", wie das Opitz a. a. O. S. 33 behauptet, der diese Scharen als Föderaten in Lydien und Phrygien angesiedelt werden läfst: im Zosimus (IV, 38), auf den er sich beruft, steht davon keine Silbe; das ganze Kapitel handelt gar nicht von Alatheus und den Seinigen, sondern von den Gefolgshaufen des 386 an der unteren Donau geschlagenen Ödotheus. Die Völker des Alatheus und Safrax wurden, wie im ersten Teile dieser Abhandlung S. 17 bewiesen ist, in Pannonien angesiedelt. Daher können jene kleinasiatischen Greutungen (oder, wie sie nach Zeufs, Die Deutschen und die Nachbarstämme, S. 407 Anm. in ihrer Sprache hiefsen, Griutungôs) nur die Reste der eben erwähnten Scharen des Ödotheus sein, wie zudem Claudian (in Eutrop. II, 582 f.) klar bezeugt; vergl. auch Zos. IV, 35, 1 und vor allem den Bericht der Chronisten: „Victi atque expugnati et in Romaniam captivi abducti gens Greothingorum a Theodosio, qui invasam ab hostibus Thraciam vindicavit victorque cum Arcadio, filio suo, urbem ingressus est" (Marcellin. Com. chron. ad a. 386, Idat. chron. ad a. 385 und Idat. fast. a. 386). S. auch Sievers, Studien zur Gesch. der röm. Kaiser S. 302 unten und 303, sowie v. Wietersheim-Dahn II, S. 74 f. u. 361 f. Dafs der Odothaeus des Claudian (de IV. cons. Hon. 626), der Oidotheos des Zosimus (IV, 35 zu A.), durchaus nicht identisch mit Alatheus ist, wie Dahn, Kön. V, S. 15 will, erhellt schon aus dem Ort, an dem jener Ödotheus die Donau zu überschreiten versuchte: die furchtbare Niederlage, die seine Scharen erlitten, fand an der untersten Donau statt; vergl. Claudian de IV. cons. Hon. 630: „Corporibus premitur Peuce, per quinque recurrens Ostia barbaricos vix egerit unda cruores." Alatheus hingegen würde, wenn er überhaupt die Absicht gehegt hätte, von neuem gegen das Römerreich feindlich aufzutreten, doch von Pannonien aus, wo er seit dem Jahre 380 mit seinen Leuten wohnte, südwärts vorgedrungen sein. Auch waren die Ostgoten des Alatheus noch im Jahre 388 gehorsame Soldaten des Theodosius als vertragstreue foederati; vergl. Pacat. Paneg. c. 32 und oben S. 4. Anm. 5. Die Scharen des Ödotheus aber versuchten im Jahre 386, in welchem Honorius zum ersten Male Konsul war, als Feinde des Reiches über die Donau in dasselbe einzudringen; vergl. Claudian de IV. cons. Hon. 619 ff., namentlich 626 f.: „Dux Odothaeus erat. Tantae conamina classis Incipiens aetas et primus contudit annus", sowie die oben angeführten Chronisten. Zosimus freilich erzählt die Niederlage des Oidotheos mit Nennung dieses Namens IV, 35, 1 nach der Ehrung des Athanarich durch Theodosius, die in das Jahr 381 fällt, und vor der Erhebung des Maximus in Britannien im Jahre 383, so dafs man nach dieser Stelle annehmen sollte, jener verunglückte Einbruch neuer Barbarenscharen ins Reich habe 382 oder 383 stattgefunden. Indes in den Kapiteln 38 und 39 desselben Buches berichtet Zosimus unmittelbar nach Begebenheiten, die in das Jahr 384 fallen, ganz dasselbe Ereignis, ohne das freilich zu ahnen, noch einmal, wie die Erklärer des Zosimus schon früh erkannt haben; vergl. Heynes Note zu Zos. IV, 35, 1 in der Ausgabe von Reitemeier S. 639. Allerdings nennt der griechische Autor an dieser zweiten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aufser gänzlicher Abgabenfreiheit auch noch, wie freilich nur Jordanes (Get. c. 29, § 146) ausdrücklich bezeugt, eine Art Jahrgelder („consueta dona“)[20]. Dafs sie von Steuern befreit waren, ist zwar für unsere Föderatgoten nirgendwo geradezu überliefert, folgt aber schon aus ihrer Zugehörigkeit zum Soldatenstande einerseits[21], andererseits daraus, dafs sie rechtlich nicht als Bürger, sondern als reichsangehörige Schutzverwandte und Bundesgenossen fremder Nationalität und eigenen Rechtes (gentiles oder barbari Romani) galten[22]. Auch die Nutzniefsung der ihnen zur Bebauung und Erwerbung des Lebensunterhaltes angewiesenen Ländereien ist, wie schon im ersten Teile dieser Abhandlung (S. 30 unten) hervorgehoben, vollständig abgabenfrei.

Wie haben wir uns aber die Ansiedlung der Westgoten und der mit ihnen verbündeten Taifalen, Ostgoten usw. im Süd-Donaulande im einzelnen zu denken? Der einzige, der die Sache einer eingehenderen Erörterung unterzogen hat, ist Gaupp in seinem grundlegenden Buche: Die germanischen Ansiedlungen und Landteilungen in den Provinzen des römischen Westreiches, S. 373 ff. Er läfst es unentschieden, „ob die Westgoten schon in den thracischen Ländern zu einer wahren Landteilung mit den Römern geschritten seien“. Allerdings hält er es für wahrscheinlich, dafs sich während der Zeit gröfserer Ruhe bis nach Theodosius' Tode „ein festeres Verhältnis zu Grund und Boden gebildet“ habe. Die Stellen, die er zum Beweise anführt, Jord. Get. 26, 138 (Quo tempore Vesegothae Thracias Daciamque Ripensem post tanti gloriam tropaei tanquam solo genitali potiti coeperunt incolere) und Ammian B. XXXI, K. 17 (Exinde digressi sunt effusorie per arctoas provincias, quas peragravere licenter, adusque radices Alpium Juliarum, quas Venetas appellabat antiquitas) sind jedoch für die Sache, um die es sich handelt, schon des-

---

Stelle nicht den Namen des Oidotheos, sondern nur den des besiegten Volkes; in den Handschriften lautet derselbe *Προθίγγους*, was schon Salmasius in *Γροθίγγους* (d. h. Greuthungen oder Ostgoten) verbessert hat. Dafs wir trotzdem in den beiden Stellen nur zwei verschiedene Berichte über dasselbe Ereignis haben, welches unzweifelhaft in das Jahr 386 fällt, hebt am entschiedensten v. Wietersheim IV, S. 524 (= v. Wietersheim-Dahn II, S. 361 f.) hervor, der auch den Irrtum des Zosimus richtig erklärt, indem er annimmt, derselbe habe zwei Hauptquellen ausgeschrieben, die er infolge seiner grofsen Beschränktheit nicht einmal zu vergleichen und zu kombinieren verstand. Die Richtigkeit dieser Ausführungen vorausgesetzt, gewinnen wir für den Übertritt der Reste der geschlagenen Gefolgshaufen des Ödotheus in römische Dienste noch das weitere Zeugnis des Zosimus, der IV, 39, 8 von Theodosius berichtet: *„ὁ δὲ τῶν αἰχμαλώτων τὸ πλῆθος καὶ τὸν ὄγκον τῶν λαφύρων τεθεαμένος ἀνῆκέ τε τοὺς αἰχμαλώτους ἀδέτους καὶ δωρεαῖς ἐφιλοφρονεῖτο, διὰ τῆς τοιαύτης φιλανθρωπίας εἰς τὸ αὐτομολῆσαι προτρέπων καὶ ἄλλους εἰς τὸν κατὰ Μαξίμου συνοίσοντάς οἱ πόλεμον.“* — Lediglich durch Claudian wissen wir, dafs gerade jene Greuthungen in Kleinasien angesiedelt wurden, und zwar in Phrygien (vergl. die oben angeführten Stellen aus Claudian in Eutrop.), durch Philostorg. XI, 8, dafs die Ansiedlung in der Nähe von Nacolea stattfand.

[20]) Allerdings ist auch schon bei dem foedus des Konstantin mit den Goten vom Jahre 332 von einer jährlichen Geldzahlung die Rede; s. darüber v. Wietersheim-Dahn I, S. 389 f. Ferner war die Zahlung solcher Jahrgelder in diesem Zeitalter eine stehende Einrichtung, die bei fast allen im Reiche angesiedelten oder an dessen Grenze wohnenden foederati und bei allen Grenztruppen wiederkehrt; vergl. Mommsen a. a. O. S. 219 ff. Der technische Ausdruck dafür war annonae foederaticae, und Betrag und Normen dieser Zahlungen war im foedus meist genau festgesetzt. Dafs diese Subsidiengelder, wie v. Eicken a. a. O. S. 25 aufstellt, staatsrechtlich nichts weiter als eine Vergütung für die militärischen Dienstleistungen der Föderatgoten waren, ist klar (vergl. auch Mommsen a. a. O. S. 220); es ist jedoch zu bedenken, dafs der Entgelt für den Kriegsdienst, den sie dem Reiche leisteten, in erster Linie die Nutzniefsung des römischen Bodens war, und dafs dieser als ausreichend hätte betrachtet werden können: die „consueta dona“ kamen als eine Art Ehrensold hinzu. Es ist daher ganz begreiflich, wenn z. B. der magister militum per Thracias Hypatius im Jahre 524 den in Skythien und Thrakien stehenden Mannschaften diese Bezüge entzieht (Mommsen a. a. O. S. 220, Anm. 1; vergl. ebendenselben im Hermes VI, S. 350).

[21]) Dafs Themistius orat. XVI, 211 d z. E. (= p. 257 Dind.) unter den von den Goten in Zukunft zu erwartenden nützlichen Diensten Zahlung von Abgaben und Steuern nicht aufzählt — denn *λειτουργοῦντας* bezieht sich offenbar auf ihre Verwendung im Grenzwachdienst —, beweist nicht viel, weil sich nicht darthun läfst, dafs der Redner Vollständigkeit der Aufzählung beabsichtigte. Aber sogar die Läten und Gentilen, die eine Art Übergangsstufe von den germanischen Kolonen der Kaiserzeit zu den in Diensten des Reiches stehenden eigentlichen Soldaten bilden, waren steuer- und abgabenfrei, wie wir trotz Mommsens Versuch, eine Grundsteuerpflicht derselben den Gemeinden gegenüber, in deren Gebiet sie angesiedelt waren, zu erweisen (a. a. O. S. 252), mit allen anderen, die diese Materie behandelt haben, für richtig halten; vergl. u. a. Zumpt im Rhein. Mus. N. F. III, S. 60 ff., Opitz a. a. O. S. 28, Léotard a. a. O. p. 121, W. Schultze a. a. O. I, S. 369, Gebhardt a. a. O. S. 90.

[22]) Vergl. Mommsen a. a. O. S. 216 f.; der Gegensatz zu foederatus ist in dieser Beziehung tributarius, „steuerpflichtiger Unterthan“ (vergl. Pacat. Paneg. c. 22 a. E.). Übrigens stimmen in Bezug auf die Steuer- und Abgabenfreiheit der westgotischen foederati wenigstens alle kompetenten Beurteiler überein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halb ganz ohne Belang, weil sie sich auf die Zeit vor der Ernennung des Theodosius zum Kaiser des Ostens beziehen. Aus demselben Grunde läfst sich aus der anderen Stelle des Jordanes (Get. c. 26: Coeperunt Gothi iam non ut advenae et peregini, sed ut cives et domini possessoribus imperare totasque partes septentrionales usque ad Danubium suo iure tenere) über die Beschaffenheit des nach 382 entstehenden Verhältnisses der Goten zu Grund und Boden gar nichts entnehmen, auch wenn wir von der grofsen Ungenauigkeit und Verschwommenheit jenes Autors in Bezug auf den Ausdruck absehen wollten. Es bliebe also, wenn wir lediglich auf die von Gaupp angeführten Stellen angewiesen wären, nur die Wahrscheinlichkeit bestehen, dafs „bei einem so langen Aufenthalte in jenen Provinzen . . . schon hier eine wahre Hospitalität[23]) zwischen Goten und Römern entstand, d. h. dafs die ersteren als hospites unter die letzteren verteilt wurden, mit dem Rechte auf bestimmte Landquoten oder auf einen gewissen Anteil an den Früchten der Grundstücke“[24]). Zum Glück haben wir aber mehrere Stellen des Themistius und des Pacatus, aus denen zunächst unzweideutig hervorgeht, dafs die Goten in den neuen Sitzen[25]) in Friedenszeiten selbst oder durch ihre Angehörigen und Sklaven[26]) Ackerbau getrieben haben[27]). Schwerer ist die andere Frage zu beantworten, ob die Föderatgoten in besonderen Gemeinden angesiedelt wurden, was sonst nur bei Läten und Gentilen üblich war[28]), oder ob ihnen, wie das bei den späteren Massenansiedlungen von foederati meist geschah (so bei der Niederlassung der Westgoten und Burgunder in Gallien, der Mannen des Odowakar und der Ostgoten in Italien[29]), nach Mafsgabe der im Reiche für die Einquartierung römischer Soldaten bestehenden Vorschriften und Gepflogenheiten bestimmte possessores in bereits vorhandenen Gemeinden angewiesen wurden, die ihnen eine genau festgesetzte Quote ihres Grundbesitzes abtreten mufsten. Zumpt (im Rhein. Mus. N. F. III. S. 33) scheint das erstere anzunehmen, wenn auch seine Worte: „Sie waren nicht blofs frei, sondern bildeten abgesonderte und selbständige Gemeinden“ sich zunächst auf die 386 besiegten Greutungen und ihre Ansiedlung in Phrygien beziehen. Freilich war die römische Bevölkerung im Süd-Donaulande sehr dünn geworden[30]), und die Goten selbst werden gewünscht haben, nicht nur zusammen, sondern auch unter sich zu bleiben. Indes das Interesse des Reiches, dem es doch vor allem um eine möglichst vollständige Aufsaugung, d. h. Romanisierung der

---

[23]) S. über dieses Verhältnis Gaupp a. a. O. S. 197—202, Léotard a. a. O. S. 99 f., Havet in der Revue historique VI, S. 95 f., Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, S. 90 f.

[24]) Was Gaupp mit den hinzugefügten Worten: „Aus verschiedenen Zeugnissen läfst sich eine vertragsmäfsige Ausgleichung zwischen beiden Teilen vermuten“ sagen will, ist um so mehr unklar, als er jene „Zeugnisse“ nirgendwo anführt.

[25]) Dafs auch die in das römische Feldheer eingetretenen Gotensöldner in friedlichen Zeiten wieder zum Pfluge griffen, also auch Land zugeteilt erhielten, ist eine nicht nur unerweisbare, sondern sicher irrtümliche Annahme Dahns (Kön. V, S. 22). Die Stellen des Claudian (in Eutr. II, v. 194 ff. und andere, s. oben S. 6, Anm. 19), die von dem Ackerbau, der in Kleinasien wahrscheinlich als gentiles angesiedelten und nicht zum regulären Heere gehörenden Greutungen handeln, beweisen nichts für die in die Legionen oder die auxilia palatina eingereihten Söldner; diese sind auch in Friedenszeiten lediglich Soldaten, und von Ackerbau kann bei ihnen, so lange sie nicht verabschiedet sind, keine Rede sein.

[26]) Vergl. Léotard a. a. O. S. 121 in betreff der in ganz ähnlicher Stellung befindlichen laeti, vor allem aber das Gesetz des Honorius v. J. 406 im Cod. Theod. VII, 13 (de tironibus), 16: „praecipue sane eorum servos, quos militia armata detentat, foederatorum nihilominus et dediticiorum, quoniam ipsos quoque una cum dominis constat bella tractare.

[27]) Vergl. Themist. orat. XVI, 211 a (p. 256 Dindorf): „*πότερον οὖν βέλτιον νεκρῶν ἐμπλῆσαι τὴν Θρᾴκην ἢ γεωργῶν; . . . καὶ βαδίζειν δὶ ἀγρίας ἢ δὶ εἰργασμένης; καὶ ἀριθμεῖν τοὺς πεφονευμένους ἢ τοὺς ἀροῦντας; καὶ μετοικίζειν, εἰ τύχοι, Φρύγας καὶ Βιθυνοὺς ἢ συνοικίζειν οὓς κεχειρώμεθα; ἀκούω παρὰ τῶν ἐκεῖθεν ἀφικνουμένων ὅτι μεταποιοῦσι τὸν σίδηρον ἐκ τῶν ξιφῶν καὶ τῶν θωράκων εἰς δικέλλας νῦν καὶ δρεπάνας, καὶ τὸν Ἄρην πόρρωθεν ἀσπαζόμενοι προσεύχονται Δήμητρι καὶ Διονύσῳ*“; ferner ebend. 212 b (p. 258 Dind.): „*οὐδ' ὁ πρὸς Ἴστρῳ ἄλλεται χῶρος ἐπὶ πολέμων ὀρχήστρα, ἀλλ' ἀνεῖται τοῖς σπέρμασι καὶ τοῖς ἀρότροις· σταθμοὶ δὲ ἐγείρονται καὶ ἐπαύλεις καὶ τῇ πάλαι καταπυκνοῦνται ῥαστώνῃ*“, sowie orat. XXXIV, 24, 62 f. und Pacat. paneg. c. 22: „Dicamne ego receptos ad servitium Gothos castris tuis militem, terris sufficere cultorem?

[28]) Vergl. darüber z. B. Schultze im ersten Bande der Bibliothek Deutscher Geschichte von v. Zwiedineck-Südenhorst, S. 369.

[29]) S. hierüber vor allem Gaupp a. a. O. S. 317 ff.; ferner Lamprecht, Deutsche Geschichte I, S. 236 f., 248 f. u. a.

[30]) Vergl. Tillemont V, p. 488 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

neuen, so überaus zahlreichen stammfremden Elemente, wie sie in früheren Zeiten so oft gelungen war, zu thun sein mufste[31]), erheischte eine möglichst weitgehende Verteilung der Föderaten. Auch die Analogie aller späteren Massenansiedlungen von Barbaren in römischen Provinzen, die doch bei weit gröfserer Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Reiches in dieser Weise erfolgten, spricht dafür, dafs damals, wo Kaiser Theodosius ja die Neuordnung der Verhältnisse noch nach Mafsgabe der römischen Interessen durchzuführen im stande war, die neuen Reichsinsassen unter die alte Bevölkerung möglichst verteilt wurden; eine allzu grofse Zersplitterung verhinderte allerdings, wie wir unten sehen werden[32]), das militärische Interesse des Reiches. Die wirkliche Anwendung des so wahrscheinlich gemachten Modus der Ansiedlung wird nun schon durch die bekannte Stelle des Themistius in der XVI. Rede (p. 211 d) einigermafsen erwiesen, wo es heifst: *„οὕτω καὶ Σκύθας ὀψόμεθα ὀλίγου χρόνου· νῦν μὲν γὰρ ἔτι τὰ προσκρούσματα αὐτῶν νέα, ληψόμεθα δ'οὖν οὐκ εἰς μακρὰν ὁμοσπόνδους, ὁμοτραπέζους, ὁμοῦ στρατευομένους ὁμοῦ λειτουργοῦντας“*[33]). Während hier *ὁμοσπόνδους* offenbar eine Übersetzung des lateinischen Ausdruckes foederati ist, scheint *ὁμοτραπέζους* doch eine engere Lebensgemeinschaft zu bezeichnen. Noch sicherer aber wird die Thatsache des Bestehens wahrer Hospitalität zwischen Goten und Römern durch eine zweite Stelle desselben Redners (orat. XXXIV, 24, 62). Dieselbe lautet: *„Δεῦρ' ἴτε, ὦ Θρᾷκες, ὦ Μακεδόνες, ἐμπλήσθητε ἀπίστου θεάματος Σκύθας ὁμωροφίους ἡμῶν καὶ ὁμοσπόνδους καὶ συνεορτάζοντας τὰ καθ' ἑαυτῶν ἐπινίκια.“* Hier steht statt des *ὁμοτραπέζους* der ersten Stelle das noch bezeichnendere *ὁμωροφίους*, welches das Wohnen unter einem Dache im eigentlichen Sinne, also das Verhältnis der hospitalitas, mit unübertrefflicher Klarheit ausdrückt. Falsch wäre es jedoch, wegen der ersten Stelle anzunehmen, dafs die einzelnen Goten römischen possessores mit dem Rechte auf einen gewissen Anteil an den Früchten der Grundstücke ohne eigene Mitarbeit bei der Bestellung derselben zugeteilt worden seien, wie das Gaupp a. a. O. S. 375 offen zu lassen scheint. Man mufs bedenken, dafs die neuen foederati keine regulären Soldaten waren und im Frieden nur etwas Grenzdienst zu thun hatten; sie waren daher den gröfsten Teil ihrer Zeit von militärischen Obliegenheiten frei und als Soldaten unbeschäftigt. Zudem hatten sie meist Weib und Kind, oft auch Sklaven, die mitverpflegt werden mufsten. Eine Verpflegung der Goten und ihrer Familien aus kaiserlichen Magazinen, wie noch Lamprecht (Deutsche Geschichte I, S. 230) offen läfst[34]), ist nur für die erste Zeit bis zur definitiven Regelung der Verhältnisse anzunehmen[35]). Es ist also von vornherein wahrscheinlich, dafs die Goten an der Bestellung der

---

[31]) Wenn Zumpt a. a. O. S. 33 fortfährt: „Es ist ein Zeichen von der Auflösung des römischen Reiches, dafs es nicht mehr die Kraft in sich fühlte, die barbarischen Elemente, die es in sich aufnahm, vollständig zu romanisieren, sondern ihnen selbständige Geltung einräumte“, so ist das eine für die Zeit des Theodosius ganz unerwiesene und unerweisliche Behauptung; die XVI. Rede des Themistius allein genügt, dieselbe zu widerlegen; vergl. p. 211 c: *„ἀλλ' ὁρᾶτε τουτουσὶ Γαλάτας τοὺς ἐπὶ Πόντῳ κ. τ. λ.“*

[32]) Dort wird auch ein Ausnahmefall erwähnt werden, wobei sich allerdings, und zwar hart an der Grenze, rein gotische Soldatenansiedlungen bildeten.

[33]) Nichts kann verkehrter sein, als bei dieser Stelle des Themistius, die sich nach dem ganzen Zusammenhang und Wortlaut sicherlich nur auf die Föderatgoten bezieht, an die in das römische Feldheer eingetretenen Goten zu denken, wie Mommsen a. a. O. S. 277, Anm. 3 thut.

[34]) Ähnlich Kaufmann, Deutsche Geschichte bis auf Karl den Grofsen I, S. 280, der gar behauptet, weitaus die meisten hätten überhaupt kein Land erhalten und seien direkt aus den kaiserlichen Magazinen verpflegt worden.

[35]) Vergl. den ersten Teil dieser Abhandlung S. 18, Anm. 2, sowie die lesenswerten Bemerkungen Havets in seinem Aufsatze „Du partage des terres entre les Romains et les barbares chez les Burgondes et les Visigoths“ in der Revue historique VI, p. 97: „Toutefois l'établissement de tout un peuple dans une contrée ne put s'opérer aussi simplement que le casernement d'une troupe de passage. Il fallait non-seulement loger les nouveaux venus, mais aussi les nourrir; l'administration pouvait se charger de ce soin pour une armée, mais non pour tout un peuple. D'autre part on devait songer à occuper les bras de tous ces barbares; or on sait que les habitants des provinces romaines ne suffisaient plus à cultiver leurs terres. On dut donc trouver tout naturel de donner aux barbaras de la terre à cultiver pour en tirer leur nourriture. Pour cela il n'y eut qu'une chose à faire, ce fut d'étendre les obligations de l'„hospitalitas“, et d'obliger les propriétaires à céder à leurs hôtes, non-seulement une part de leurs maisons, mais encore une part de leurs champs. S. auch, was J. Jung in der Zeitschrift für allgemeine Geschichte II, S. 489 ff. über den agrarischen Zug der germanischen Wandervölker, namentlich der Goten, ausführt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Äcker sich beteiligen mufsten, und es ergibt sich als historische Thatsache aus den oben für den Ackerbau der Föderatgoten in den neuen Sitzen angeführten Stellen: seit der endgültigen Neuregelung mufsten die foederati selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen, indem sie Äcker und Weinberge des Süd-Donaulandes bestellten, und zwar wurden sie, wie Lamprecht a. a. O. es ausdrückt, „in kleineren Trupps in zerstreute Quartiere gelegt“ [36]).

Nach welchen Gesichtspunkten aber wurden diese an einem Orte angesiedelten kleineren Abteilungen gebildet? Wir sind hier, da die Quellen uns ganz im Stiche lassen, lediglich auf Vermutungen und Schlufsfolgerungen aus allgemeinen Voraussetzungen angewiesen: wir müssen die mutmafsliche Einteilung und Organisation der Westgoten in den neuen Sitzen durch Erwägungen auf Grund der sonstwie bekannten Institutionen im Römerreiche und bei den Germanen festzustellen versuchen. Für das Reich hatten die Goten nur als Soldaten Wert und Bedeutung. Es hatte daher seinerseits blofs an einer für seine militärischen Zwecke geeigneten Organisation der neuen Unterthanen Interesse. Eine solche bestand aber bei denselben bereits: sie waren, wie alle Germanen, in Hundertschaften eingeteilt, in denen ursprünglich die einzelnen Sippen, geschlossen zusammengeordnet, neben einander marschierten und kämpften. Wenn nun auch das verwandtschaftliche Band, welches die Sippengenossen verknüpfte, durch die Not und den langen Krieg vielfach gelockert gewesen sein mag: der Rahmen der Hundertschaft mufs gewahrt worden sein, so lange man im Kriegszustande dem Reiche gegenüber verharrte [37]). Diese germanische Organisationseinheit pafste aber vortrefflich zu der ebenfalls uralten des römischen Heeres, der centuria [38]). Man wird sie also einfach bestehen gelassen haben, und meistens werden auch die alten Befehlshaber der Hundertschaften vom Kaiser in ihrem Amte bestätigt worden sein. Änderungen in Bezug auf Anzahl und Auswahl der zu einer Hundertschaft gehörigen Mannschaften im einzelnen sind dadurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Die in den Grenzprovinzen stationierten, aus Barbaren neugebildeten numeri, d. h. unter einheitlichem Kommando stehenden Truppenkörper des römischen Heeres dieser Zeit zerfallen nach der notitia dignitatum und ihrer Erläuterung durch Mommsen a. a. O. S. 205 ff. in auxilia (Infanterie) und cunei equitum oder equites. Die Stärke dieser Abteilungen nimmt Mommsen (a. a. O. S. 255) auf ungefähr fünfhundert Mann an, wobei er freilich selbst zugiebt, dafs die Zahlen wenig gesichert sind; v. Wietersheim (a. a. O. III, S. 113) hingegen hält die Kavalleriekörper sämtlich für Regimenter, mit Ausnahme der „etwas schwächeren“ cunei, die er aus mir unklaren Gründen für Doppelschwadronen ansieht, die Infanterieabteilungen aber für Bataillone. An der Spitze eines jeden auxilium stand ein tribunus (*ταξίαρχος* bei Zosimus, vergl. Mommsen a. a. O. S. 269); an der Spitze der cunei equitum und der equites standen praefecti oder praepositi. Nach dieser wohl damals schon üblichen Organisation wird Theodosius wohl auch die Hundertschaften der Föderatgoten zu numeri (d. h. auxilia oder cunei) von fünfhundert oder tausend Mann [39]) zusammengestellt haben; darauf weisen auch die bei den Westgoten (freilich erst in späterer Zeit) ausdrücklich bezeugten millenarii oder tiuphadi, sowie die unter allen Germanen nur bei ihnen vorkommenden quingentenarii [40]) hin. Möglich auch, dafs der Kaiser eine der alten römischen cohors miliaria entsprechende Tausendschaft in der ursprünglichen gotischen Heeresorganisation bereits vorfand; dafür könnte man einesteils die Thatsache

---

[36]) Ähnlich auch Kaufmann a. a. O. I, S. 280, freilich, wie Lamprecht, nur als Alternative.

[37]) Vergl. Lamprecht, Deutsche Geschichte I, S. 248: „Nach Hundertschaften geordnet ziehen die Ostgermanen in ihre Reiche ein.“

[38]) Dafs es trotz Mommsens starkem Zweifel (a. a. O. S. 271 und Anm. 1) auch damals noch centuriones gab, beweist u. a. die Kölner römisch-christliche Grabinschrift in der Vorhalle der dortigen St. Gereonskirche: „Hic . iacit . Emeterius . c(e)n|t(urio) . ex . numer(o) . gentil(ium) . qu| . i vixit . ann(os) . quinquagi|nta militavit p(lus) m(inus) | XXV d d ☧ d.“ Vergl. dazu J. Klinkenberg, Die römisch-christlichen Grabinschriften Kölns (Programm des Marzellen-Gymnasiums in Köln 1891), S. 4 und Anm. 2 ebenda.

[39]) In der älteren Kaiserzeit gab es nach Mommsen-Marquardt, Handbuch der römischen Altertümer V, S. 455 f., cohortes und alae sowohl von 500 bez. 480, als auch von 1000 bez. 960 Mann Normalstärke (cohortes bez. alae quingenariae und miliariae).

[40]) Bibliothek deutscher Geschichte von v. Zwiedineck-Südenhorst I, S. 255.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anführen, dafs schon in der Bibelübersetzung des Ulfila[41]) das Wort thusundifaths, d. h. Anführer einer Abteilung von 1000 Mann, sich findet, anderseits jene Gründe, die unter anderen Schultze im ersten Bande der Bibliothek deutscher Geschichte von v. Zwiedineck-Südenhorst S. 225 dafür geltend macht, dafs die Gliederung des Heeres in Tausende alt und gemeingermanisch ist. Wie dem auch sei, jedenfalls hat Theodosius Abteilungen der Föderatgoten von fünfhundert oder tausend Mann, die durchweg unter nationalen Offizieren standen, gebildet. Zu gröfseren Verbänden hat er die neuen Mitstreiter wohl schon deshalb nicht zusammengefafst, weil man solche als Legionen hätte bezeichnen müssen und dieser Name nur für die grofsen Truppenkörper des regulären Heeres üblich war, selbst wenn wir von der durch Mommsen wahrscheinlich gemachten Zersplitterung der alten Volllegion und dem Abkommen der Aufstellung von mehr als tausend Mann umfassenden numeri absehen. Für die Art der Ansiedlung der so gebildeten Gruppen der foederati ist nun jedenfalls wiederum in erster Linie das militärische Interesse des Reiches ausschlaggebend gewesen. Von diesem Gesichtspunkte aus empfahl es sich aber nicht, die neuen Truppen allzu sehr zu zersplittern, weil dann die für den Grenzdienst nötige häufige Zusammenziehung gröfserer Abteilungen allzu mühsam und langwierig geworden wäre. Man wird also die einzelne Hundertschaft durchweg zusammen entweder in einer einzigen oder in ein paar nahe zusammenliegenden Ortschaften angesiedelt haben, und auch die zu einem numerus gehörenden Centurien wird man aus denselben Gründen in nicht zu weit von einander entfernten Gemeinden stationiert haben, so dafs also die gemeingermanische Sitte des nachbarlichen Beieinanderwohnens der durch militärische Kameradschaft zu einander gehörigen Individuen auch in den neuen Sitzen bestehen blieb.

Für die Versorgung der Goten mit Land standen zunächst die steuerfreien Ländereien[42]) der Abteilungen der früheren römischen Grenzmiliz an der Donau zur Verfügung, deren Stelle die gens Gothorum nun einnahm. Auf diesen Territorien wird man dann die foederati ganz ähnlich verteilt haben, wie man das (später wenigstens!) bei den römischen numeri limitaneorum zu thun pflegte, also in Abteilungen von je hundert bis zweihundert Mann, je nachdem der betreffende Grenzplatz ein castrum oder ein fossatum war[43]). Einen interessanten Beleg für die Besetzung der Grenzfestungen an der Donau mit Goten bietet die bei Jordan. Get. 34, 176 sich findende Notiz über die Herkunft des berühmten Patricius Aetius: „Aetius ergo patricius tunc praeerat militibus, fortissimorum Moesium stirpe progenitus in Dorostorena civitate a patre Gaudentio.“ Aetius stammte also von einem wohl christlichen Föderatgoten, der zur Garnison der bedeutenden Donaufestung Durostorum gehörte, wahrscheinlich doch als höherer Offizier. Indes werden die Ländereien, die bis zum letzten Kriege römische milites limitanei der Donaugrenze innegehabt hatten, sicherlich für die überaus zahlreichen Föderatgoten nicht ausgereicht haben, und es ist daher anzunehmen, dafs sehr viele von ihnen, ja wohl bei weitem die meisten, wie es in der Notitia dignitatum (Occid. 35, 31) von einer gens, deren Name fehlt, in bezug auf Rätien heifst, per Moesias deputati, d. h. in kleineren Abteilungen verteilt wurden, indem man sie nach dem römischen Einquartierungsbrauch in bestimmten Gemeinden bestimmten pessessores als hospites zuwies; denn es ist trotz der Lücken, die der verheerende Krieg in die Reihen der Bevölkerung gerissen hatte, kaum denkbar, dafs sich in Mösien so viel fiscalisches oder herrenloses Land vorgefunden haben sollte, um neue, besondere Gotengemeinden zu bilden. Für diese zahlreichen, als hospites an bestimmte possessores gewiesenen foederati müssen wir dann weiter annehmen, dafs sich in den dreizehn Jahren bis zum Tode des Theodosius in der That vielfach wenigstens ein festeres Verhältnis zum Grund und Boden bildete, mit anderen Worten, dafs die possessores ihren hospites wirklich in manchen Fällen eine Quote (etwa ein Drittel) ihrer Liegenschaften zu bleibendem Eigentum abtraten. Gerade diese Westgoten waren damit zu festem Landbesitz gelangt und werden auch bei der Erhebung des Alarich 395 vielfach als friedliche Ackerbauer und

---

[41]) Marc. 6, 21, Joh. 18, 12.

[42]) S. über diese Territorien jetzt vor allem Mommsen a. a. O. S. 200, wo auch in Anm. 3 ein Beleg dafür angeführt ist, dafs diese Ländereien mit Vorliebe gerade „gentilibus (d. h. Barbaren) propter curam munitionemque limitis atque fossati“ zugewiesen zu werden pflegten.

[43]) Vergl. Mommsen a. a. O. S. 199 u. 256.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

römische Grenzsoldaten im Lande geblieben sein. So zeigt sich hier schon das Vorbild der späteren Ansiedlung der Westgoten in Gallien und Spanien, wie sie u. a. Gaupp a. a. O. S. 372 ff., Havet a. a. O. S. 90 ff., Lamprecht a. a. O. I, S. 247 schildern oder andeuten.

Was die Verfassung unserer Föderati in den Jahren 382 bis 395 angeht, so hatte das Volk der Westgoten, indem es sich auf römischem Boden ansiedeln liefs und gewissermafsen in seiner Gesamtheit als Bestandteil der Grenzmiliz in das römische Heer eintrat, selbstverständlich seine Souveränität aufgegeben[44]): im Römerreiche konnte es, wie in jedem geordneten Staatswesen, nur eine souveräne Macht geben, und diese war das Kaisertum. Daher haben die Föderatgoten während dieser Zeit nachweislich keinen besonderen Volkskönig (thiudans oder reiks) gehabt. Das folgt zwar nicht an und für sich aus dem Begriffe der foederati wie schon Dahn, Kön. V, S. 20, Anm. 5, des näheren ausführt[45]), war aber wohl im foedus des Jahres 382 ausdrücklich[46]) stipuliert: nachdem Athanarich, der einzige Fürst aus jener Kriegszeit, den die Römer als König der Thervingen anerkannten, gestorben, sollten diese sich keinen neuen thiudans wählen, sondern Theodosius, der Kaiser der Römer, sollte fortan auch ihr König sein[47]). Des Theodosius letztes Ziel mufste vollkommene Entnationalisierung und Romanisierung der Westgoten sein und war es in der That[48]): ein nationaler König wäre für die Erreichung dieses Zieles das schlimmste Hindernis gewesen. Fritigern also und die anderen Gotenherzöge aus dem Kriege hatten fernerhin nicht mehr irgend welche Ämter und Würden von ihrem Volke aus. Wenn sie bei demselben überhaupt noch solche bekleiden wollten, mufsten sie dieselben von dem neuen Souverän, dem Kaiser von Byzanz, nehmen oder sich wenigstens die Stellungen, die sie bei ihren Volksgenossen von früher her einnahmen, von ihm anerkennen und bestätigen lassen[49]). Allerdings nötigte diesen schon die Politik dazu, die alten, angesehenen Volksführer, wenn sie nicht anderswo in die römische Armee- oder Civilverwaltung eintreten wollten, auf solche Weise abzufinden und zu beruhigen: die duces von Pannonien, Mösien und Uferdacien werden wohl um diese Zeit häufig Gotenfürsten gewesen sein, die Befehlshaber der Kastelle und festen Grenzstädte an der Donau vielfach gotische Vornehme. Die meisten Edelinge aber haben offenbar ein kaiserliches Amt als Offiziere der Abteilungen der als Grenzwehr organisierten Föderatgoten erhalten. Diese im Föderatlande oder für den Fall des Krieges bei den besonderen numeri foederatorum (d. h. den von den Westgoten gestellten Auxilien) als kaiserliche Offiziere angestellten Edeln waren in den dreizehn Jahren von 382 bis 395 die einzigen Häupter und Führer des Thervingenvolks. Der Ausdruck, dessen sich Dahn, Kön. V, S. 20, zur Charakterisierung dieser Sachlage bedient: „Das Volk verblieb, unter mehreren gleichstehenden Führern und Fürsten, ohne König, in Thrakien angesiedelt", ist etwas

---

[44]) Vergl. Jord. Get. c. 28, § 145: „Defuncto ergo Aithanarico cunctus eius exercitus in servitio Theodosii imperatoris perdurans Romano se imperio subdens cum milite velut unum corpus effecit" und weiter unten c. 29, § 147: „Halaricus . . . cum suis deliberans suasit eos suo labore quaerere regna quam alienis per otium subiacere." S. auch Dahn, Kön. V, S. 21 und Anm. 1 ebend.

[45]) Vergl. jetzt auch Mommsen a. a. O. S. 215 ff.

[46]) Daher, wie schon im ersten Teile dieser Abhandlung (S. 26, Anm. 4) hervorgehoben, das ausdrückliche „Athanarico rege sub defuncto" in dem offiziellen Friedensbulletin.

[47]) Vergl. Dahn, Kön. V, S. 23, der aber die Gründe dieser Unterbrechung des nationalen Königtums ganz verkennt. Wie v. Ranke, der diese Lage der Dinge sonst völlig richtig auffafst (Weltgeschichte IV, S. 172) von einem Behalten ihrer „unabhängigen Nationalität" seitens der Föderatgoten in den neuen Sitzen südlich von der Donau reden kann (ebend. S. 171), ist mir unklar.

[48]) S. den ersten Teil dieser Abhandlung S. 25.

[49]) Wenn Dahn, Kön. V, S. 22, Anm. 4 für den Fortbestand westgotischen Staats- und Volkslebens an der Donau mit nationalen Fürsten sich darauf beruft, dafs um die Wende des vierten und fünften Jahrhunderts ein ῥήξ der Goten von Chrysostomus einen Nachfolger für den von demselben einst geweihten Bischof Unila verlangt, so beweist diese Thatsache für die Fortdauer nationalen Fürstentums bei den Föderatgoten schlechterdings gar nichts: die Krimgoten, unter denen es von jeher katholische Christen gab und auf die deshalb das erwähnte Faktum jetzt ziemlich allgemein bezogen wird (vergl. z. B. W. Schultze a. a. O. I, S. 364), gehörten nicht zum Reiche; die 355 auf römischem Boden angesiedelten Balkangoten oder Gothi minores aber, auf die Dahn es bezieht, waren nicht foederati oder milites limitanei, sondern ein friedliches Hirten- und Bauernvölkchen (vergl. J. Jung, Die Germanen an der Donau und das römische Reich in der Zeitschrift für allg. Geschichte II, S. 491), als dessen Haupt übrigens nicht ein Stammesfürst, sondern der jeweilige Bischof (Ulfila, Selenas und ihre Nachfolger) erscheint.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unklar. Klarer und im wesentlichen richtig ist die bald darauf folgende Bemerkung (ebenda S. 21): „Wir finden in dieser Zeit wieder eine Vielzahl von gleichstehenden (?) Führern — der übergeordnete rex ist weggefallen — die sämtlich kaiserliche Offiziere . . . sind.“ Wenn er aber dann weiter eine Reihe von Namen aufzählt, deren Träger er zu diesen Führern der Nation rechnet (freilich mit dem Beifügen, dafs sie in der Stellung zur Nation nicht genau zu bestimmen seien), so müssen wir Einspruch erheben. Muthari (der *Μοδάρης* des Zosimus[50]), Botharich[51]), Gainas, Saul und Sarus[52]) sind sämtlich lediglich kaiserliche Offiziere in der Garde, im römischen Feldheere oder im Grenzdienste in anderen Provinzen und zum Teil wohl, wie wir von Gainas z. B. bestimmt wissen[53]), Männer von niedrigem Herkommen; sie alle haben in politischer Hinsicht mit dem Volke der Föderatgoten keine Berührungspunkte mehr. Anders verhält es sich allem Anscheine nach mit Fravitta und Eriulf. Diese sind vornehme Männer von altem Adel aus den Reihen der foederati[54]), und sie waren wahrscheinlich in der neuen Heimat des Stammes an der Donau zugleich einerseits kaiserliche Offiziere von höherer Charge (tribuni oder praefecti) bei den Föderatgoten in deren Eigenschaft als milites limitanei, anderseits Richter und Bezirksvorsteher des ihnen militärisch unterstehenden Teiles ihrer Volksgenossen, welches letztere Amt sie ebenfalls kraft ihrer kaiserlichen Bestallung als Offiziere, aber nach altem germanischem Rechte verwalteten. Ihr Aufenthalt am Hofe zu Konstantinopel war daher wohl nur ein zeitweiliger: sie hielten sich in der Regel im Föderatlande auf, wo ihre Stammesgenossen (*ὁμόφυλοι*) wohnten, und waren, als der von Zosimus (IV, 56) und von Eunap (fr. 60 ed. Müller) erzählte Vorfall, auf den wir später genauer zurückkommen werden, sich ereignete, aus irgend welchen Gründen einmal von Theodosius zur Tafel gezogen. Dafür spricht einesteils die Art und Weise, wie Zosimus sich ausdrückt[55]), anderenteils der Umstand, dafs Eriulf wenigstens ein ihm unbedingt ergebenes Gefolge bei sich hatte, das nach germanischer Sitte an seinem Mörder Fravitta sofort Blutrache nehmen wollte, woran es allerdings durch die sich ins Mittel legende kaiserliche Leibgarde gehindert wurde[56]). Noch klarer wird die Sache durch Eunap; zwar lassen dessen Worte (a. a. O.): *„καὶ ὁ βασιλεὺς τιμῶν οὐκ ἔληγεν, ἀλλ' ὁμοτραπέζους εἶχε καὶ ὁμοσκήνους, καὶ πολὺ τὸ φιλόδωρον ἐς αὐτοὺς ἦν“* auch die Deutung zu, dafs Fravitta und Eriulf beständig am Hofe des Theodosius weilten und zu seiner ständigen Umgebung gehörten, etwa als Offiziere der kaiserlichen Leibgarde (scholares), aber gleich darauf sagt er ausdrücklich, dafs Fravitta sowohl als Eriulf Führer von einer der beiden vorher beschriebenen, einander bekämpfenden Parteien unter den Goten gewesen sei[57]), wobei zu beachten, dafs in der letzten Stelle statt des engeren Ausdrucks *τῶν φυλῶν ἡγεμόνες*, der zu Anfang des Fragmentes steht, das allgemeinere *τῶν ὁμοφύλων*, „von den Volksgenossen“, gesetzt ist. Nur unter dem Volke der Föderatgoten an der Donau, nicht unter den Söldnern im regulären römischen Heere, können aber die beiden Parteien der Römerfreunde und -feinde damals so charakteristisch ausgeprägt und so bedeutsam gewesen sein, wie Eunap es schildert. Auch ist an sich nicht recht wahrscheinlich, dafs ein Mann wie Eriulf trotz seiner römerfeindlichen Ge-

---

[50]) Zos. IV, 25.

[51]) Vergl. Dahn, Kön. V, S. 22, Anm. 7 zu S. 21.

[52]) Wenigstens an der angezogenen Stelle Zos. VI, 2.

[53]) Vergl. Sozom. VIII, 4, Theodoret V, 32.

[54]) Eunap fr. 60 (S. 40 f. Müller) bezeichnet sie als *τῶν φυλῶν ἡγεμόνες ἀξιώματι καὶ γένει προσήκοντες*, und Zos. IV, 56 rechnet sie zu den *ἑκάστης φυλῆς ἡγουμένους*, die Theodosius zu Anfang seiner Regierung *εἰς φιλίαν καὶ ὁμαιχμίαν* aufgenommen habe. *φυλή* aber bedeutet bei Eunap und Zosimus höchst wahrscheinlich die germanische Hundertschaft, die fara der Burgunder und Langobarden; vergl. Eunap fr. 55 (S. 38 Müller) *φυλαὶ ἄπειροι*.

[55]) Zos. IV, 56, 2 heifst es: *„εἶχε δὲ καὶ ἐν θεραπείᾳ πάσῃ τοὺς ἑκάστης φυλῆς ἡγουμένους καὶ τραπέζης ἠξίου κοινῆς“* und IV, 56, 6: *„καὶ ἐπὶ πολὺ μὲν ταύτην ἔχοντες ἐν ἑαυτοῖς τὴν ἔριν ἐλάνθανον. ἐπεὶ δὲ τραπέζης ἠξιωμένοι βασιλικῆς, ἐκτεινομένου πότου παρετράπησαν εἰς ὀργὴν“ κ. τ. λ.*

[56]) Vergl. Zos. IV, 56, 9.

[57]) Eunap fr. 60 (S. 41 Müller): *„Ἦν δὲ ἡγεμὼν τῆς μὲν θεοφιλοῦς καὶ θείας μερίδος Φράβιθος, ἀνὴρ νέος μὲν κατὰ τὴν ἡλικίαν, γεγονὼς δὲ εἰς ἀρετὴν καὶ ἀλήθειαν ἁπάντων ἀνθρώπων κάλλιστος“*, und etwas weiter: *„Τῶν μὲν οὖν ὁμοφύλων ὀλίγοι τινὲς τὴν εὐσέβειαν καὶ ἀρετὴν ἀγασθέντες τοῦ νεανίσκου, πρὸς τὴν ἐκείνου γνώμην ἐχώρησαν καὶ συνεστήκεσαν, οἱ δὲ πολλοὶ καὶ δυνατώτεροι τῶν δεδογμένων ἐξ ἀρχῆς ἀπρὶξ εἴχοντο, καὶ πρὸς τὴν ὠδῖνα τῆς ἐπιβουλῆς σφαδάζοντες ἐμεμήνεσαν· ὧν ἦρχεν Ἐρίουλφος, ἀνὴρ ἡμιμανὴς καὶ τῶν ἄλλων λυσσωδέστερος.“*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sinnung sich dazu herbeigelassen haben sollte, den Zusammenhang mit seiner Nation ganz aufzugeben und ständig im Gefolge des Kaisers zu dienen. Eriulf also wie auch Fravitta waren, wie im Jahre 395 der junge Balthe Alarich, westgotische Edelinge, die ein Kommando bei den Föderatgoten an der Donau hatten und dadurch in stetem und engem Zusammenhange mit der Hauptmasse ihres Volkes geblieben waren. Solche thervingischen Edlen aber, die ein römisches Civil- oder Militäramt aufserhalb des Föderatlandes oder im Falle eines Krieges aufserhalb des Föderatheeres annahmen, trennten sich damit wenigstens für die Dauer dieser Stellung von ihrem Volke vollständig los: denn wenn ein Gote, um ein krasses Beispiel zu wählen, dux limitis per Arabiam war, wie Mundarich[58]), so konnte er bei seiner Nation in Mösien selbstverständlich weder Amt noch Autorität haben. Demnach ist das, was Dahn, Kön. V, S. 22, sagt: „Neben ihrer römischen Dienststellung mögen also jene Männer, von der gotischen Seite her betrachtet, wie Alarich, Edle oder auch Gefolgsherrn, Grafen, gewesen sein", ungenau: wenn ein westgotischer Edeling bei seinem Volke irgend welche amtliche oder thatsächliche Autorität haben wollte, so konnte er aufser im Föderatlande oder im Föderatheere kein römisches Amt bekleiden, und umgekehrt. Wenn ein hervorragender Gote also im römischen Heerdienst aufging, wie Gainas, Saul und später auch Fravitta, so ging zwar nicht immer er selbst, wie Dahn will (a. a. O. S. 23), wohl aber seine Bedeutung für das Volk der Westgoten darin auch unter. Solche Männer waren eben, so hoch auch die Ehren und Würden waren, zu denen sie sich im römischen Heere aufschwangen, doch nichts anderes als vaterlandslose Söldner und teilten das Schicksal der grofsen Masse der westgotischen Reisläufer: deren Schicksale sind aber, wie schon im ersten Teile dieser Abhandlung (S. 31) hervorgehoben wurde, von denen des Volkes der Westgoten völlig verschieden und geschieden. Alle diese Elemente sind für die Nation der Thervingen, meist für immer, verloren. Denn die Nation als solche erhält sich auf die Dauer nur dann, wann, und nur da, wo sie zusammensiedelt, weshalb an der Donau allein damals noch ein Rest westgotischen Volkslebens bestanden haben kann.

Zu den Führern und Häuptern der thervingischen Nation dürfen somit in dieser Periode nur solche Adeligen gerechnet werden, die im Föderatlande oder in einem Föderatheere kraft kaiserlicher Bestallung ein militärisches Amt bekleideten. Wie aber deren Stellung zu ihrem Volke beschaffen war, ist von vornherein klar: wie das bei den Germanen überhaupt durchgehende Sitte und angestammter Brauch war, waren sie militärische Befehlshaber und Richter in einer Person. Ihnen stand daher auch die politische Vertretung ihrer Leute, die Schutzgewalt über dieselben, selbstverständlich zu. Der Unterschied gegen früher war wesentlich nur der, dafs einesteils der übergeordnete nationale Volkskönig, Richter oder Herzog fortgefallen war, anderseits die ehemaligen Vorsteher des Volkes und seiner Abteilungen ihr Amt und ihre Macht durch mehr oder minder freie Wahl der Stammesgenossen kraft der Souveränität der Nation erhalten hatten, während die jetzigen kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit durch römische Bestallung in ihre Würden eingesetzt waren[59]). Von römischem Standpunkte aus waren selbstverständlich diese Ämter lediglich militärischer Natur; denn für das Reich waren die Föderatgoten nichts anderes als eine Art Soldaten. Die Gerichtsbarkeit der gotischen Offiziere der Abteilungen der foederati erstreckte sich daher auch nur auf ihre Leute, wobei diesen Rechtsprechung nach ihrem angestammten, germanischen Rechte zugestanden gewesen zu sein scheint[60]). Über die Provinzialen, die alten Bewohner der Gegenden, die den Föderatgoten als Standquartiere angewiesen worden waren, hatten sie natürlich keinerlei Amtsgewalt. Es versteht sich, da, wie oben gezeigt, gar nicht daran zu denken ist, dafs die alteingesessene Bevölkerung ganz und gar expropriiert wurde, von selbst, dafs in diesen Gebieten die gesamte römische Civilverwaltung bestehen blieb; haben ja doch sogar in den ersten Germanenreichen, die in den römischen Provinzen gegründet worden sind, eine Zeit

---

[58]) Vergl. Ammian. XXXI, 3, 5.

[59]) Vergl. Dahn, Kön. V. S. 28 f., der ganz richtig auf Alarichs Forderung im Jahre 395 (nach Zos. V, 4) Bezug nimmt.

[60]) Vergl. Synes. *περὶ βασιλ.* c. 21 (p. 22 B = p. 53 Krabing.): *ἔθεσιν ἰδίοις χρωμένην.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lang römische und germanische Obrigkeiten „mit verschiedenem, durch die Nationalität der Untergebenen bestimmtem Wirkungskreise neben einander bestanden“ [61]).

In den mösischen und dacischen Gemeinden in der Nähe der Donau, in denen die neuen foederati angesiedelt worden waren, lebte so trotz der Vermischung mit den Provinzialen Recht und Rechtspflege des Westgotenvolkes, sowie die eigenartige, echt germanische Verbindung civiler und militärischer Amtsgewalt in den Händen einundderselben Person mehr oder minder ungetrübt fort. Die Westgoten unterstehen, wie oben schon angedeutet, da sie alle als Soldaten gelten, lediglich der Militärgerichtsbarkeit, die von ihren vom Kaiser bestallten Offizieren in dessen Namen, aber nach altem, germanischem Rechte gehandhabt wird, wie das ja auch für die Ostgoten Theodorichs von Mommsen in den eben angeführten „Ostgotischen Studien“ eingehend nachgewiesen worden ist. Daneben besteht selbstverständlich für die mit den Goten zusammenwohnenden Provinzialen die Rechtsprechung nach römischem Rechte seitens der unverändert fortdauernden römischen Civilverwaltung weiter. Eigentliches Bürgerrecht haben die Föderatgoten natürlich nicht: für das Reich sind sie nach wie vor Ausländer (peregrini), mit denen man im foedus steht [62]). Es besteht somit bei den foederati im Süddonaulande trotz der Verteilung in ältere Gemeinden eine Art municipaler Selbständigkeit: die Westgoten bilden von der gewöhnlichen, römischen Gerichtsbarkeit eximierte und auch für Rechtsprechung und Verwaltung lediglich der Amtsgewalt ihrer Offiziere unterstehende Soldatengemeinden, wie solche auch in den Lätengemeinden Galliens vorliegen, deren praepositus oder praefectus ja ebenfalls nicht nur der Befehlshaber der Truppe im Kriege war [63]), sondern auch im Frieden als Vorsteher und Richter erster Instanz die Aufsicht über die Gemeinde führte [64]). Was die höhere Gerichtsbarkeit über die foederati angeht, so wird diese, ähnlich wie bei den laeti, der betreffende magister militum ausgeübt haben. Den Befehlen eines solchen werden ja im Kriege auch die gesamten Föderattruppen unterstellt [65]).

Neben der demnach fortbestehenden germanischen Verwaltungsform und Rechtspflege sind noch mehrere andere Punkte zu nennen, in Bezug auf welche die nationale Eigenart des Westgotenvolkes in den neuen Sitzen fortlebte: infolge des Zusammensiedelns gröfserer oder kleinerer Abteilungen der Thervingen erhielten sich in dieser Zeit selbstverständlich auch Sprache und Sitte, Sage und Religion [66]) des Stammes mehr oder minder ungetrübt. Wir haben dafür begreiflicherweise zwar recht wenig unmittelbare Zeugnisse [67]), aber ein solches Fortleben nationaler Eigentümlichkeiten ist nicht nur an und für sich höchst wahrscheinlich, wenn wir an die zahlreichen Analogieen der Geschichte und an die Kürze des in Rede stehenden Zeitraumes denken, sondern es läfst sich auch mittelbar nachweisen aus dem grofsartigen Einflusse, den gerade damals germanische Art und Sitte im ganzen Reiche gewann, so dafs mit einem gewissen Rechte behauptet werden konnte, dafs am Ende des vierten Jahrhunderts die vornehme römische Gesellschaft bereits in bedeutendem Mafse vergermanisiert war [68]). So bestand in der That in den Jahren 382 bis 395, wie Dahn, Kön. V, S. 22, sagt, „an der Donau immer noch ein Rest westgotischen Staats- und Volkslebens, noch eignen Rechtes waltend mit nationalen Richtern und Vorständen und in alten Erinnerungen lebend“.

---

[61]) S. Gaupp a. a. O. S. 194, Lamprecht a. a. O. I, S. 241, und namentlich Mommsen in seinen „Ostgotischen Studien“ im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. XIV.

[62]) Auch bezüglich dieses Punktes ist die eben erwähnte Abhandlung Mommsens über die Verhältnisse im Ostgotenreiche Theodorichs der Analogie wegen lesenswert. Vergl. aufserdem Léotard a. a. O. S. 82 und S. 88 f., der überhaupt die Rechtslage der Föderatgoten im Reiche im allgemeinen sehr gut erörtert.

[63]) Falsch Zumpt im Rhein. Mus. N. F. III, S. 62, und Opitz a. a. O. S. 28; richtig schon bei v. Sybel, Deutsche Unterthanen des römischen Reiches, in den Jahrb. des Vereins von Alterth. in den Rheinl. IV, S. 44, und bei Léotard a. a. O. S. 124.

[64]) Deshalb wird er in dem Gesetz de veteranis des cod. Theod. 7. 20 l. 10 mit anderen Beamten zusammengestellt, die halb militärische sind, halb es mit der Verwaltung zu thun haben.

[65]) Vergl. Zosim. IV, 57.

[66]) Hierüber weiter unten ausführlicher.

[67]) Hieher gehört namentlich die oben S. 14 Anm. 60 bereits angezogene Stelle des Synesius.

[68]) Vergl. Schultze a. a. O. I, S. 372 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das selbständige politische Leben des Volkes freilich ist in diesen Jahren de iure völlig unterbunden. Die Föderatgoten lebten ja jetzt im Römerreiche als Unterthanen des Kaisers, dessen Macht eine absolute war, und von einem Landes- oder Volksthing nach alter Stammessitte konnte natürlich keine Rede mehr sein[69]). Auch konnten nach Lage der Dinge keine neuen politischen Einrichtungen an die Stelle treten, die irgendwie eine geregelte Mitwirkung des Volkes an der Lenkung seiner Geschicke verbürgt hätten[70]). Das politische Leben des Westgotenstammes war daher zwar nicht völlig erstorben, aber es schlief von Rechts wegen ganz und gar: de facto traten freilich von Zeit zu Zeit mehr oder weniger bedeutsame Äufserungen desselben hervor; natürlich nur im privaten Verkehr der Volksgenossen unter einander und ohne jede Rechtsform konnte es sich äufsern, in der Bildung von Parteien und in insgeheim verfolgten Bestrebungen, die jedoch hier und da, bei aufsergewöhnlichen Gelegenheiten, in einer für die Römer sehr überraschenden Art und Weise ans Licht des Tages traten. Einen solchen Vorfall erzählt Eunap in dem bekannten, oben (S. 13 Anm. 57) schon angeführten Fragment (n. 60 p. 40 f. Müller), dessen Darstellung auch über Richtung und Endzweck der vorhandenen Parteien ein willkommenes Licht verbreitet; die Nacherzählung bei Zosimus (IV, 56) ist verwässert und unklar, fügt aber zum Glück den in den uns erhaltenen Fragmenten seiner Quelle fehlenden Ausgang der Sache hinzu. Eunap berichtet, dafs unter den westgotischen Vornehmen nach der Ansiedlung des Volkes im Römerreiche sich zwei Parteien gebildet hätten, von denen die eine, und zwar die kleinere und wenig zahlreiche *(τῶν ὁμοφύλων ὀλίγοι τινὲς)*, die damalige Lage für eine glückliche angesehen habe und dafür gewesen sei, dafs man sich mit derselben zufrieden gebe und ihre Fortdauer anstrebe (oder, wie Zosimus sich ausdrückt, dafs man den abgeschlossenen Verträgen auf keine Weise zuwiderhandele); die andere, weit mächtigere, welche das Gros des Volkes bildete *(οἱ πολλοὶ καὶ δυνατώτεροι)*, habe ganz verbissen an einer noch in der alten Heimat getroffenen und eidlich beschworenen Verabredung festgehalten des Inhalts, den Römern in jeder Weise Abbruch zu thun und mit allen Ränken und Listen das Reich, das sie aufgenommen, trotz aller empfangenen Wohlthaten und Vergünstigungen zu schädigen, bis sie das ganze Gebiet desselben in ihre Gewalt gebracht hätten, und in dem Bestreben, diesen Plan durchzusetzen, sei diese Partei ganz rabiat gewesen. Der wütendste von allen sei ihr Führer und Haupt gewesen, der halbtolle Eriulf. Wenn nun auch Eunap hierbei offenbar übertreibt und namentlich die Zurückführung des Römerhasses der überwiegenden Mehrheit der Nation auf alte Abmachungen in der ursprünglichen Heimat sicher eine (in römischen Kreisen vielleicht vielfach erzählte) Fabel ist, so sehen wir doch im allgemeinen deutlich Richtung und Ziel der beiden Parteien.

Wie ist es aber zu erklären, dafs trotz aller Bemühungen des Theodosius, die foederati, namentlich die Edeln des Volkes, durch Freigebigkeit mit Ämtern, Titeln, Geschenken und durch persönliche Liebenswürdigkeit, sowie durch schonendste und nachsichtigste Behandlung der Goten einerseits, strengste Ahndung jeder Kränkung derselben anderseits, kurz durch Bevorzugung jeder Art sich und Rom geneigt zu machen und zu erhalten, dafs trotzdem während dessen ganzer Regierung[71]) eine so starke und mächtige römerfeindliche Partei bei den Thervingen fortbestand?

Was diese Kriegspartei als letztes Ziel erstrebte[72]), war vielleicht nicht einmal ihren Führern ganz klar: die Triebfeder ihres Römerhasses aber war sicherlich das mehr oder minder intensive

[69]) In Bezug auf diesen Punkt irrt also Léotard a. a. O. S. 98, wenn er nicht lediglich an Gerichtsversammlungen der Gemeindegenossen denkt.

[70]) Das ist auch der Grund, weshalb jetzt zunächst jede aktive Bethätigung des Volkes als solchen aufhört, nicht, wie Schultze a. a. O. I, S. 384 will, das Verschwinden Fritigerns vom politischen Schauplatze, worüber wir gar nichts wissen.

[71]) Nach der Stelle zu schliefsen, an der der betreffende Vorfall bei Zosimus erzählt wird, fällt derselbe in das Jahr 392 oder 393; auch reifst ja gleich nach des Kaisers Tode die Kriegspartei unter des jungen Alarich Leitung das Föderatvolk zu neuer Waffenerhebung gegen Rom fort.

[72]) Es braucht hier wohl kaum daran erinnert zu werden, dafs man zwischen den Bestrebungen des Volkes der Föderatgoten und denen der westgotischen Söldner im regulären römischen Heere scharf unterscheiden mufs, wie schon Pallmann a. a. O. I, S. 190 und S. 201 f. mit Recht betont. Die Sympathieen und Antipathieen der letzteren und demgemäfs auch ihre Sonderbestrebungen richteten sich anfangs nur nach der Höhe des materiellen Gewinnes. So liefsen sie sich, wie schon oben erwähnt, nach Zos. IV, 45 kurz vor dem Kriege des Theodosius mit dem Usurpator Maximus, durch glänzende Versprechungen verlockt, mit diesem in verräterische Verbindung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gefühl, der mehr oder minder klare Gedanke, dafs man, obwohl unbesiegt und physisch überlegen, doch Verträge geschlossen hatte, durch die man das höchste nationale Gut, die Selbständigkeit und Selbstbestimmung des Volkes, aufgegeben hatte [73]). Darum verlangten die Besten der Nation stürmisch nach neuem Kriege bei der ersten Gelegenheit, zunächst, um den Römern irgendwelche weiteren Vorteile abzuringen; endgültig aber konnte das Volk nicht eher zur Ruhe kommen — und es ist thatsächlich nicht eher dazu gekommen — als bis es wieder einen eigenen, selbständigen und freien Staat hatte. Ganz verkehrt ist v. Wietersheims Bemerkung [74]): „Nur durch eine Thronumwälzung, welche einen den Goten dienstbaren Römer zur Herrschaft gebracht hätte, wie dies später durch Alarich mit Attalus geschah, wäre ein Sieg der Nationalpartei möglich gewesen.“ Dann hat Eunap die Sachlage und die Tendenz der Kriegspartei noch richtiger aufgefafst, wenn er als letztes Ziel ihrer Bestrebungen die Eroberung des ganzen Landes, d. h. hier doch höchstens der Balkanhalbinsel [75]), angiebt, nur dafs sicher der grofse Haufe der jener Partei anhangenden Goten, vielleicht auch die Führer sich über den eigentlichen Endzweck ihrer kriegerischen Neigungen und Gelüste selbst nicht ganz klar waren.

Man hat nun behauptet [76]), die Ursache dieser Parteispaltung der Westgoten sei der religiöse Gegensatz zwischen den heidnischen und den christlichen Elementen des Föderatvolkes gewesen. Ein solcher Gegensatz oder, richtiger gesagt, ein solcher Unterschied bestand in der That. Die Thervingen waren, als sie 376 über die Donau kamen, zum Teil Arianer, so namentlich die alten Unterthanen Fritigerns, zum Teil noch Heiden, wie vor allem die Getreuen des erklärten Christenfeindes Athanarich. Auch ist zuzugeben, dafs die antirömische Partei unter den durchweg arianischen, jetzt gröfstenteils in Obermösien zusammenwohnenden ehemaligen Scharen Fritigerns, die ja von den Römern niemals entscheidend geschlagen worden waren und wohl immer noch die zahl- und volkreichsten Gemeinden, den Kern der Nation bildeten, höchst wahrscheinlich die meisten und verbissensten Anhänger hatte, dafs ferner die Gesetze des Theodosius gegen den Arianismus, obwohl dieselben für die Föderatgoten keine Geltung hatten, doch immerhin ihre Mifsstimmung gesteigert haben mögen, dafs dagegen die wohl zum Teil wenigstens auch jetzt noch heidnischen früheren Unterthanen des Athanarich, vornehmlich seine erst 381 mit ihm auf römisches Gebiet übergetretenen und jedenfalls mit besonderer Auszeichnung behandelten Getreuen, zu freundlichen Gesinnungen gegen das Römerreich eher geneigt gewesen sein werden, dafs überhaupt religiöse Motive in den Verhältnissen der Goten unter sich und zu den Römern eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben, wie das schon Köpke [77]) betont hat. Nur darf man nicht mit Pallmann [78]) annehmen, dafs Theodosius die ehemaligen Leute Fritigerns eben wegen ihres Arianismus weniger geliebt und die anderen wegen ihres Heidentums bevorzugt hätte; seine Motive waren hier vielmehr durchaus politischer, nicht religiöser Art [79]). Falsch ist ferner, wie schon

---

gegen ihren Wohlthäter und Gönner ein. Zosimus übertreibt allerdings bei dieser Gelegenheit offenbar wieder einmal und überträgt auf alle die Schuld, die gewifs nur ein Teil auf sich geladen hatte. Wie später diese Gotensöldner im regulären römischen Heere durch den aus ihren Reihen, hervorgegangenen Heermeister Gainas zu selbsteigenen Bestrebungen und weitausschauenden Plänen vereinigt wurden, werden wir in einem späteren Kapitel ausführlich zu behandeln haben; hier genügt es, festzustellen, dafs ihre Tendenzen zu keiner Zeit mit denen des Volkes der Föderatgoten in Verbindung standen.

[73]) Jordanes bezeichnet bekanntlich das Verhältnis der Föderatgoten zum Römerreich ganz im Sinne der Aktionspartei geradezu als „servitium“ (Get. 28, 145) und in dem folgenden Kapitel (29, 146) als ein „alienis per otium subiacere“.

[74]) Vergl. v. Wietersheim-Dahn II, S. 69.

[75]) Vergl. Jord. Get. 29, 147: Halaricus . . . rex . . . cum suis deliberans suasit eos suo labore quaerere regna.

[76]) Pallmann a. a. O. I, S. 187 ff.

[77]) Anfänge des Königtums bei den Goten, S. 118.

[78]) A. a. O. I, S. 187 f.

[79]) Beide Teile des Föderatvolks, sowohl die Arianer als auch die Heiden, standen ja in einem scharfen konfessionellen Gegensatz zu den katholischen Römern; eine Annäherung aber an die unterdrückten arianischen und heidnischen Minoritäten im Reiche und eine Verbindung mit denselben zum Zweck gemeinsamer Aktion wurde durch den nationalen Gegensatz (s. darüber weiter unten S. 21 f.) unmöglich gemacht; vergl. Pallmann a. a. O. I, S. 185 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dahn[80]) richtig hervorhebt, dafs gerade diese religiösen Differenzen die Goten unheilbar getrennt und die Nation erst wieder gehoben hätten, indem eben dadurch die arianischen Föderaten vor der Romanisierung bewahrt und die heidnischen Elemente abgestofsen worden seien[81]). Wir haben keinerlei Beweise, ja nicht einmal irgendwelche Andeutungen oder Spuren, dafs die allerdings vorhandene Verschiedenheit des Glaubens das Volk der Thervingen seit dem Übertritt ins Reich politisch getrennt und entzweit habe: in Fritigerns Heerscharen kämpften Christen und Heiden einträchtig nebeneinander. Zudem ist es höchst wahrscheinlich, dafs in der Zeit von 380 bis 395 eine friedliche und ungestörte Ausbreitung des arianischen Christentums unter den Föderatgoten stattfand und zahlreiche Heiden zum Christusglauben übertraten. Wenigstens finden wir nicht nur in Ratiaria in Uferdacien einen arianischen Gotenbischof, dessen Sprengel vermutlich auch Fritigerns alte Volksgenossen in Obermösien umfafste, sondern auch in Durostorum, in dessen Umgegend doch wahrscheinlich die Reste von Athanarichs ehemaligem, sicher bis 376 heidnischem Volke safsen, den bekannten Auxentius[82]). Insofern, aber auch nur insofern, hat Pallmann recht, wenn er behauptet[83]), dafs sich in dieser Zeit die Nation aus den zerrissenen Teilen von neuem gebildet habe, durchzogen vom Christentum. Aber wir nehmen nicht, wie er, den Untergang der heidnischen Elemente, sondern ihren allmählich erfolgten Übergang zum Christentum an[84]). Dieses, und zwar in der arianischen Form des Bekenntnisses, drang jetzt durch und ward sozusagen einheitliche Volksreligion: die Krieger des Alarich waren wenigstens durchweg arianische Christen. Die Goten bilden von jetzt ab das feste Centrum des Arianismus überhaupt: schon vor dem Konzil zu Aquileja (381) hatte der arianische Pseudobischof Julianus Valens, obwohl selbst, wie es scheint, romanischer Nationalität, durch gotische Tracht „den priesterlichen Ornat geschändet“[85]), und im fünften Jahrhundert wurde „in Afrika bei den Vandalen“, wie „in Konstantinopel in den Kirchen der Arianer gotisch gepredigt, in Italien fromme Traktätlein für gotische Christen herausgegeben“[86]). Es kann also auch nicht die alte Feindschaft der Fritigernschen Goten gegen die heidnischen Stammesbrüder, wie Pallmann (I, S. 190) behauptet, den Anstofs gegeben haben zum Gegensatz gegen das Römertum und zur politischen Parteibildung und Spaltung der Nation; die Nachwirkungen jenes verjährten Zwistes wurden vielmehr immer unwesentlicher und hatten höchstens noch in Verbindung mit anderweitigen, wirksameren Motiven einige Kraft und Bedeutung. Die Parteiung unter den Goten hatte überwiegend politische, nicht religiöse Ursachen und wird daher zugleich mit jenen oben (S. 37) schon genauer bezeichneten Entstehungsgründen[87]) wieder weggefallen sein. Wie will auch Pallmann beweisen, dafs die beiden

[80]) Kön. V, S. 23, Anm. 4, und S. 24, Anm. 1. In der erstgenannten Note zieht übrigens Dahn wieder ganz verkehrt die kleinasiatischen Greutungen Tribigilds herein, die mit den Föderatgoten, wie schon oben S. 6, Anm. 19 bemerkt, nicht das mindeste zu thun haben.

[81]) Das behauptet Pallmann a. a. O. I, S. 190. Völlig verkehrt und gegen die Quellen ist es auch, wenn derselbe Gelehrte annimmt, dafs die Goten Athanarichs sämtlich in die Legionen eingetreten und im Römertum, insbesondere im römischen Kriegsdienste, als toter Zweig des Nationalgotentums untergegangen seien. Das wird klar widerlegt durch Zos. IV, 34, 7 und Jord. Get. 28, 145; vergl. auch den ersten Teil dieser Abhdlg. S. 23 f. Bei Zos. IV, 30, 1 sind die Worte *οἱ ὑπὲρ τὸν Ἴστρον βάρβαροι* nur ein umschreibender Ausdruck für den verhafsten Gotennamen überhaupt und haben mit Athanarich und seinen Getreuen speziell nichts zu thun; die andere zum Beleg angeführte Stelle desselben Schriftstellers (IV, 56 z. A.) hat Pallmann (a. a. O. I, S. 187) gründlich mifsverstanden.

[82]) Vergl. Pallmann I, S. 190 f.

[83]) A. a. O. I, S. 189.

[84]) Pallmann selbst ahnt dunkel das Richtige; vergl. a. a. O. I, S. 190, Z. 5 von unten u. ff.

[85]) S. Ambros. epist. 10, 9 ed. Paris. 1686—90 vol. II, p. 809; vergl. auch epist. 21, 8 vol. II, p. 861.

[86]) J. Jung a. a. O. S. 485 f.

[87]) Es war vor allem, um das nochmals zu wiederholen (vergl. oben S. 16 f. nebst Anm. 73), die verschiedene Auffassung von der gegenwärtigen Stellung des Volkes als foederati und milites limitanei im Römerreiche: die eine Partei betrachtete diese allerdings gesicherte, aber abhängige Lage als *εὐδαιμονία*, wie Eunap a. a. O. sagt (vergl. Cod. Theod. 13, 11, 10: ex multis gentibus sequentes Romanam felicitatem se ad nostrum imperium contulerunt), die man auch auf Kosten der nationalen Selbständigkeit und Eigenart sich erhalten müsse, die andere als eine unwürdige Knechtschaft, als ein unehrenhaftes Stillliegen, bei dem zu befürchten sei, dafs die angestammte Tapferkeit des Volkes ganz dahinschwinde (vergl. Jord. Get. 29, 146). Die Gründe, die Jung a. a. O. S. 488 hinzufügt, sind trotz der Details lediglich subjektive Phantasiegebilde, für die in den Quellen jeder Beleg fehlt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Parteien sich nie wieder geeint[88])? Warum sollten nicht schon im Jahre 395 zahlreiche, bisher den Römern treu und freundlich gesinnte Goten sich dem neuen Volkskönig Alarich angeschlossen haben, nachdem ihr Gönner Theodos gestorben war und von Rom wenig Gutes mehr zu erwarten stand? Sicher ist, dafs das Gros der Nation unter Alarichs Fahnen die kaum eingenommenen Wohnsitze im Süddonaulande für immer verlassen hat: nach dem Jahre 395 hören wir von Westgoten an der unteren Donau so gut wie nichts mehr[89]).

Wie tiefgreifend aber und wie schroff der Gegensatz und Zwist der beiden Parteien noch gegen Ende der Regierung des Theodosius war, zeigt am besten eben jener von Eunap (fr. 60 p. 41 Müller) und nach ihm von Zosimus (IV, 56) überlieferte Vorfall am Hofe des Kaisers aus dem Jahre 392 oder 393[90]). Führer der schwachen römisch gesinnten Partei unter den Goten war nach ihrem Bericht damals der junge, stürmische Fravitta, der wahrscheinlich aus einem ehemals zu Athanarichs Unterthanen gehörenden edlen Geschlechte stammte und zwar dem Glauben seiner Väter treu geblieben war — hauptsächlich deshalb wird er von Eunap über die Mafsen gelobt — aber die Sache seines Volkes, wenn auch unbewufst, preisgab und, weil er, wie Eunap wenigstens andeutet, aus echt germanischer Treue und Redlichkeit an den geschlossenen Verträgen festhalten zu müssen glaubte, sich den Römern rückhaltlos angeschlossen und sogar eine Römerin geheiratet hatte. Haupt der weitaus zahlreicheren und mächtigeren nationalen Partei dagegen, deren Losung war: „Neuer Krieg mit den Römern bei erster Gelegenheit", war Eriulf, wahrscheinlich ein Arianer aus den Reihen von Fritigerns alten Volksgenossen, den Eunap, der Römer und Heide, wohl auch deshalb[91]) herabsetzt und schmäht: er nennt ihn halbtoll und noch wahnsinniger als die übrigen. Der weise Theodosius aber ehrte ihn — sicher nicht aus Unkenntnis seiner Gesinnung, wie Eunap meint, sondern aus Politik und kluger Berechnung — nicht minder als den Fravitta, zeichnete ihn ebenso, wie diesen, durch Übertragung von Ämtern und Würden und fürstliche Geschenke aus, ja er zog ihn, wie seinen Gegner, öfter an seinen Hof und zur kaiserlichen Tafel. Diese beiden Männer gerieten nun bei einem ihnen zu Ehren von Theodos veranstalteten glänzenden Gelage, als der Wein ihre Köpfe erhitzt hatte, über ihren Parteistandpunkt so heftig und wild in Streit, dafs der Kaiser die Tafel aufheben mufste. Der Zwist der Gegner setzte sich aber vor dem kaiserlichen Palaste fort und ward schliefslich so leidenschaftlich, dafs Fravitta sein Schwert zog und den Eriulf niederstiefs. Als darauf das Gefolge des Ermordeten auf den Mörder eindrang, um sofort an ihm Blutrache zu nehmen, legte sich die römische Palastwache ins Mittel und stellte die Ruhe her. Der Kaiser wird die That, die ihn von einem entschiedenen, aber im allgemeinen nicht offen hervortretenden und daher schwer zu bekämpfenden Gegner befreite, nicht ungern gesehen und sie höchstens zum Scheine, des Eindruckes auf die Goten wegen, durch eine gelinde Strafe, etwa durch zeitweilige Verweisung des Fravitta aus der Residenz, geahndet haben, wie das Zosimus[92]) anzudeuten scheint. In der That

[88]) Vergl. Pallmann a. a. O. I, S. 189.

[89]) Die in der Notitia dignitatum genannten milites Scythici, Moesiaci, Dacisci, unter denen wir nach Mommsen a. a. O. S. 205 barbarische Truppenkörper zu sehen haben, könnten freilich sämtlich oder zum Teil Reste der Föderatgoten sein. — Im übrigen stimmt unsere Ansicht über diesen Punkt mit der von Eickens (a. a. O. S. 66, Anm. 9), dessen Ausführungen sehr lesenswert sind, vollständig überein; vergl. auch Dahn, Kön. V, S. 31 und ebenda Anm. 4, wozu wir nur bemerken möchten, dafs die Rom etwa treu gebliebenen Föderatgoten doch wohl kaum als Landsknechte bezeichnet werden dürfen — dieser Ausdruck pafst nur für die in das reguläre römische Heer eingetretenen westgotischen Söldner (vergl. oben S. 14); römische Soldaten aber sind ja auch die Westgoten Alarichs noch Jahrzehnte geblieben und trotz aller Kämpfe gegen das Reich immer wieder geworden, bis sie endlich in Aquitanien endgültig mit dem Römerstaate brachen im Jahre 421 unter König Theodorich I. — sowie dafs wenigstens anfangs gewisse Abteilungen der foederati wenn nicht „neutral", so doch dem Reiche treu geblieben und erst später nach Alarichs ersten Erfolgen zu diesem übergetreten sein können.

[90]) S. oben S. 16, Anm. 71.

[91]) Vergl. E. Vogt, Die politischen Bestrebungen Stilichos während seiner Verwaltung des weströmischen Reiches (im Programm des Apostelgymnasiums zu Köln 1870) S. 12. — Dafs volkstümliche Stammeseifersucht die Glut der Leidenschaft bei den beiden Männern geschürt, nimmt schon v. Wietersheim IV, S. 123 im Texte an, obwohl er in der Anmerkung behauptet: „Ohnstreitig gehörten übrigens sowohl Eriulf als Fravitta den mit Athanarich übergegangenen Goten an." Zu dieser Behauptung hat bereits Dahn in der zweiten Auflage ein Fragezeichen gesetzt.

[92]) Zos. IV, 57 z. A. „ἤνεγκε μετρίως".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber war Fravitta seitdem wohl, wenn auch vorerst nur insgeheim, erst recht der Günstling des Hofes: wenigstens sehen wir ihn bald zu den höchsten römischen Ämtern aufsteigen; bei seinem Volke dagegen hatte er sich durch seine blutige That völlig unmöglich gemacht.

Fragen wir schliefslich, was hat bewirkt, dafs die Bestrebungen der Kriegspartei erfolglos blieben, was hat den Frieden gesichert, solange Theodosius lebte, so müssen wir antworten: nur die weise und folgerichtige Politik des grofsen Kaisers, die jede Gelegenheit zu neuer Waffenerhebung seitens der Föderatgoten sorgfältig fernhielt oder, wenn das nicht gelungen war, wenn doch ein Anlafs zum Zwist sich eingestellt hatte, denselben möglichst schnell aus dem Wege räumte[93]). Von diesem Standpunkte aus erscheint seine strenge Ahndung jeder Kränkung der Goten, seine Bevorzugung, ja man darf sagen, seine Verhätschelung derselben nicht nur erklärlich, sondern in gewissem Sinne sogar berechtigt[94]) und als eine Forderung der Staatsklugheit. Diese Rücksichtnahme mufste sogar auf die in das römische Feldheer eingetretenen Gotensöldner ausgedehnt werden; denn die Beleidigung einzelner konnte leicht das ganze Volk wieder zum Kriege bringen. So sehen wir, wie Gerontius, der Befehlshaber der Besatzung von Tomi in Scythia, der ein unter seinem Kommando stehendes, aber aufsässiges und sich an seine Befehle wenig kehrendes gotisches Elitecorps, welches vor der Stadt kantonierte und der Umgegend durch Räubereien lästig geworden war, ja, wie man erzählte, sich der Festung zu bemächtigen beabsichtigte, mit Gewalt und durch mutiges Einsetzen der eigenen Person zum Gehorsam gezwungen und dabei mehrere von den unbotmäfsigen Söldnern niedergehauen hatte, deshalb sofort zur Rechenschaft gezogen, festgenommen und nach Konstantinopel gebracht wird, wo er schliefslich der drohenden Strafe nur durch Bestechung der Palastbeamten entgeht. Diese von Zosimus (IV, 40) infolge seines Hasses gegen Theodosius, den er ja bei jeder Gelegenheit zu verkleinern bestrebt ist, offenbar mit starken Übertreibungen und Verunstaltungen erzählte Geschichte eines römischen Offiziers, der sich ausnahmsweise durch persönliche Tapferkeit so sehr auszeichnete, dafs er sich vor den seinem eigenen Kommando unterstellten gotischen Mitstreitern nicht fürchtete, identifiziert v. Wietersheim-Dahn (II, S. 68) mit dem von Libanius in der Rede *πρὸς Θεοδόσιον βασιλέα περὶ τῆς στάσεως*[95]) und wieder in der folgenden *πρὸς Θεοδόσιον βασιλέα ἐπὶ ταῖς διαλλαγαῖς*[96]) erwähnten Vorfall, aber sicher nicht mit Recht[97]). Wie schon Reiske zu der ersteren Stelle bemerkt[98]), mufs die von Libanius berichtete Begebenheit in Konstantinopel sich zugetragen haben; dieselbe ist auch ihrem Hergange nach von der von Zosimus a. a. O. erzählten völlig verschieden, so dafs man annehmen mufs: v. Wietersheim hat die beiden Stellen des Redners und Sophisten nicht genau angesehen oder nicht verstanden. Von einer Einschliefsung des Ortes durch gotische Truppen kann überhaupt weder hier noch bei dem von Zosimus berichteten Vorgang zu Tomi die Rede sein. Libanius sagt in der ersteren Rede ungefähr folgendes: „Es hat Deine Menschenfreundlichkeit, o Kaiser, auch die Stadt erfahren, die durch vielen Aufwand Tag für Tag geehrt wird, wodurch sie sich stetig vergröfsert und verschönert (d. h. Konstantinopel). Diejenigen nämlich, welche einen gewissen scythischen Soldaten, gegen den irgendwelche Beschuldigung erhoben war, nicht vor Gericht zogen, sondern ins Meer warfen, nach dem Totschlag auf dem Lande ihn auch noch des Begräbnisses beraubend, die kränkten Dich zwar durch ihren Frevel, indem sie das scythische Heer aufregten, aber sie hatten Deinen Zorn nicht einmal einen ganzen Tag zu fürchten, sondern kaum hatten sie besorgt, hungern zu müssen, so hatten sie schon wieder Brot, und Du warst

---

[93]) Das drückt mit schlagender Kürze wieder Jordanes aus, indem er den Theodosius „amator pacis generisque Gothorum“ nennt (Get. 29, 146).

[94]) Vergl. die bemerkenswerten Worte Jungs a. a. O. S. 487: „Nur ein Mann wie Theodosius war im stande, einerseits den Widerwillen jener Partei (der konservativ-römischen), andererseits den Übermut der Barbaren im Zaum zu halten und in seinem Interesse auszunutzen“, sowie Hertzberg, Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer III, S. 382.

[95]) In der Ausgabe von Reiske v. I, p. 635 f.

[96]) Ebenda v. I, p. 658 f.

[97]) Die Geschichte des Gerontius war für Libanius' Zweck, d. h. als Exempel der Milde des Kaisers, überhaupt gar nicht brauchbar.

[98]) Vergl. auch Sievers, Studien zur Geschichte der römischen Kaiser S. 300.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

versöhnt“ [99]). An der zweiten Stelle erzählt der Redner dieselbe Begebenheit etwa folgendermafsen: „Als man den Scythen geschlagen und geschleift und die Leiche ins Meer geworfen hatte, Vorgänge, die jeder für sein Teil den Kaiser beleidigten, und als die Rüge dafür naturgemäfs auf die gesamte Stadt überging, da erfuhr sie die Hälfte des Tages nur den kaiserlichen Zorn, insofern die Brote nicht ausgeteilt wurden; dann aber fand, wie zuvor, Empfang und Austeilung statt, und jeder ging mit seinem Brote nach Haus, auch die Mörder und die, welche das übrige noch dazugethan“ [100]). Zu diesen klaren Worten des Libanius haben wir nichts hinzuzusetzen als die Erwägung: eines erschlagenen Goten wegen mufste ganz Konstantinopel einen halben Tag den Zorn des Kaisers fühlen [101]). Auch bei dem berühmten Blutbad von Thessalonich im Jahre 390 mufs die ängstliche Rücksichtnahme auf die Goten — denn der erschlagene dux Botharich war sicher ein Gote, trotz Dahns Zweifel [102]) — den Zorn des Kaisers erhöht und zu jenem schrecklichen Blutbefehl gestachelt haben, der Tausenden von Unschuldigen das Leben kostete. Die Sicherung des Friedens im Reiche durch Erhaltung der Ruhe und Zufriedenheit des Gotenvolkes war eben des Kaisers wichtigste und schwerste Aufgabe, die ihn zwar zu einzelnen Härten verleitet hat, aber auch in glücklichster Weise von ihm gelöst worden ist.

Schwer war diese Aufgabe ganz besonders durch das wenig erfreuliche Verhältnis, das zwischen Römern und Goten im öffentlichen und im Privatleben bestand. Wohl hatte man von Reichs wegen alles gethan, um eine allmähliche Verschmelzung der beiden Nationalitäten, eine Romanisierung der Goten herbeizuführen. Wie Léotard (a. a. O. S. 88 ff.) wahrscheinlich macht, gestand man den foederati das ius conubii, wenn auch nicht durch förmlichen Vertrag oder allgemeine kaiserliche Verordnung, so doch durch Erlaubnis des Kaisers im einzelnen Falle zu, wie letzteres bei Fravitta ausdrücklich bezeugt ist [103]). Bei den längere Zeit auf römischem Boden wohnenden oder sich endgültig in einer Provinz des Reiches niederlassenden foederati hat sich dann später das, was anfangs lediglich ein in jedem einzelnen Falle von der kaiserlichen Entschliefsung abhängiges Zugeständnis war, zu einem allgemeinen und völlig anerkannten Brauche und Gewohnheitsrechte entwickelt [104]). Das andere, meist mit dem conubium verbunden erscheinende und mindestens ebenso wichtige Vorzugsrecht in Bezug auf das Verhältnis zu den Bürgern des Reiches, das ius commercii, war den Goten schon vor ihrem Übertritt über die Donau (im Jahre 376) zugestanden worden, und zwar mit immer gröfserer Freiheit des Verkehrs, wenn auch auf Widerruf [105]): es ist klar, dafs man ihnen jetzt, wo sie im Reiche wohnten, dieses Recht nicht nur nicht nehmen konnte, sondern dafs im Gegenteil sogar alle oder doch die meisten Beschränkungen in Bezug auf die merces inlicitae weggefallen sein werden. Dazu kam noch, dafs Theodosius alles that, um den Goten den Eintritt in römische Stellungen, Ämter und Würden zu erleichtern, dafs er sie begünstigte und den Bürgern geradezu vorzog, wenn sie sich nur einigermafsen gefügig und der beabsichtigten Romanisierung zugänglich erwiesen.

Allein viele Gründe wirkten zusammen, um dennoch einen schroffen Gegensatz zwischen beiden Nationalitäten hervorzurufen und zu erhalten. Zunächst waren es, wie schon Themistius or. XVI, p. 211 d (= p. 257 Dind.) hervorhebt, die *νῦν ἔτι νέα προσκρούσματα αὐτῶν*, die eine

---

[99]) *„Ἀπολέλαυκέ σου τῆς φιλανθρωπίας, ὦ βασιλεῦ, καὶ ἡ πόλις ἡ πολλαῖς καθ' ἑκάστην ἡμέραν τιμωμένη δαπάναις, δι' ὧν ἀεὶ μείζων τε καὶ καλλίων γίγνεται. Οἱ τοίνυν Σκύθην τινὰ στρατιώτην αἰτιαθέντα τι ἐπὶ μὲν δικαστήριον οὐκ ἀγαγόντες, ἐπὶ δὲ τὴν θάλασσαν, μετὰ τὴν ἐν τῇ γῇ σφαγὴν προσαποστεροῦντες καὶ ταφῆς, ἐλύπησαν μὲν οἷς ἐτόλμησαν κινοῦντες τὸ Σκυθικόν, ἔδεισαν δὲ τὴν ὀργήν σου οὐδὲ ὅλην ἡμέραν, ἀλλ' ἐλπίσαντες πεινήσειν ἦσαν ἐν ἄρτῳ πάλιν παρὰ τῶν διαλλαγῶν.“*

[100]) *„Τοῖς μὲν καὶ πλήξασι καὶ ἑλκύσασι τὸν Σκύθην καὶ καταποντίσασι τὸν νεκρόν, ὧν καθ' ἕκαστον ἠδικεῖτο βασιλεύς, τῆς μέμψεως ἐπὶ τὸ τῆς πόλεως κοινὸν εἰκότως ἐρχομένης, τὸ μὲν τῆς ἡμέρας ἥμισυ τὴν ὀργὴν ἐδέξατο τὴν μέχρι τῶν οὐ δεδομένων ἄρτων· ἔπειτ' ἦν, ὁ πρότερον, καὶ ἡ λῆψις καὶ ἡ δόσις, καὶ σὺν ἐκείνοις ἕκαστος οἴκαδε ἤρχετο, οἱ ἀπεκτονότες τε καὶ τὰ ἄλλα προστεθεικότες.“*

[101]) Vergl. Tillemont V, p. 489.

[102]) Kön. V, S. 22 Anm. 7 zu S. 21; vergl. v. Wietersheim-Dahn II, S. 95, und Hertzberg a. a. O. III, S. 379.

[103]) Vergl. Eunap. fr. 60 (p. 41 Müller): *„Γυναῖκα οὖν ᾔτησε Ῥωμαίαν εὐθὺς . . . καὶ ὁ βασιλεὺς ἐπέτρεψε τὸν γάμον.“*

[104]) Vergl. Léotard a. a. O. S. 92 f.

[105]) Léotard a. a. O. S. 95 ff. und Jung a. a. O. S. 484.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aussöhnung und ein friedliches Zusammenleben erschwerten, dann aber auch eine Reihe anderer Ursachen, die fort und fort in diesem Sinne wirkten. Die von den Goten treu bewahrte nationale Sprache und Sage, germanische Sitte und germanisches Recht, das Bewufstsein eines eigenartigen Volkstums und kriegerischer Überlegenheit, schliefslich auch der Religionsunterschied der Heiden wie der Arianer unter den foederati von dem orthodoxen Bekenntnis des Reiches[106]) waren Gründe genug nicht nur für die Absonderung der Thervingen vom Römertum, sondern auch für die Fortdauer eines gespannten und wenig freundlichen Verhältnisses. Und die Römer ihrerseits erweiterten die Kluft durch die freilich sehr erklärlichen Gefühle der Furcht und des Hasses, des Neides und der Verachtung gegen die ihnen physisch so überlegenen und in Bezug auf Kultur so tief unter ihnen stehenden Barbaren, die man früher hauptsächlich als robuste und darum wertvolle Sklaven im Reiche zu sehen gewohnt gewesen, die dann als Kriegsfeinde dem Römertum so schwere und nie ganz vernarbte Wunden geschlagen hatten, jetzt aber als waffengewaltiges Föderatvolk in fruchtbaren römischen Provinzen, höchst wahrscheinlich unter vielfacher Kränkung älterer Besitzrechte, zusammengesiedelt worden waren und überdies, wenn sie nur wollten, überall im Reiche als römische Soldaten in das reguläre Heer, selbst in die Legionen aufgenommen oder gar als Offiziere und Beamte angestellt und trotz mancher Anmafsungen und Übergriffe begünstigt, bevorzugt, ja geradezu verhätschelt wurden. Der letzte Grund dieser feindseligen Stimmung des Römertums gegenüber den neuen Reichsgenossen war, wie v. Eicken a. a. O. S. 17 ff. gut auseinandersetzt, die Furcht und ängstliche Besorgnis der römischen Nation, dafs durch das fortdauernde, immer mächtiger auftretende Eindringen fremder, namentlich germanischer Elemente in ihr Staatswesen, durch die stets steigende Bedeutung und Machtfülle dieser so überaus zahlreichen und jugendlich frischen stammfremden Nationalität auch im Reiche selbst ihr eigenes Volkstum dahinsiechen und sich schliefslich ganz auflösen werde[107]). Einzelne Beweise und Bethätigungen dieser feindlichen Gesinnung der Römer gegen die Goten hat Pallmann (a. a. O. I, S. 197 ff.) zusammengestellt[108]). Da die Thervingen den Hafs und die Feindschaft der Römer durch verhaltenen Groll und verbissenen Ingrimm oder durch trotzigen Stolz und schroffes Benehmen erwiderten, so herrschte eine drohende, unheimlich gespannte Stimmung im ganzen Ostreiche, wie die Schwüle, die dem Ausbruch eines gewaltigen Gewitters vorauszugehen pflegt. Vor Theodos durften natürlich Klagen über Bevorzugung oder Übermut der Barbaren, Beschwerden über Beeinträchtigung und Kränkung der Römer nicht laut werden; aber die bittere, im höchsten Grade feindselige Gesinnung, die sich in der berühmten Rede des Synesios vom Jahre 399 vor Kaiser Arcadius so energisch manifestiert, rührte sicher nicht erst von gestern her. Dieses äufserst gespannte Verhältnis, diese sich gegenseitig abstofsende Stimmung und Gesinnung verhinderte selbstverständlich jede friedliche Annäherung der beiden Nationen[109]). Und doch, wenn Männer, wie Theodosius, ein Jahrhundert lang mit kluger Schonung und Vorsicht, mit Nachsicht und Milde, ungehindert von Einbrüchen neuer Barbarenmassen, die Goten gehegt und gepflegt und auf alle Weise für das Reich gewonnen hätten, wer weifs, was der Ausgang gewesen wäre[110])!

---

[106]) Gerade durch Theodosius war ja das orthodoxe, d. h. das nicäische Bekenntnis im ganzen Reiche das herrschende und bei den Bürgern allein geduldete geworden; vergl. u. a. v. Ranke, Weltgeschichte IV, 179 ff., v. Wietersheim-Dahn II, S. 88 ff.

[107]) Es ist hier nicht der Ort, die aus jener Gesinnung, jenem tief wurzelnden Gegensatz zwischen Römertum und Germanen hervorgewachsene gewaltsame Reaktion zu besprechen: einstweilen brannte das Feuer, das später zu solch verzehrender Glut auflodern sollte, unter der Asche glimmend fort, und nur hier und da zuckten einzelne Flammen drohend empor.

[108]) Vergl. auch Dahn, Kön. V, S. 26 f., v. Wietersheim-Dahn II, S. 68, und Hertzberg a. a. O. III, S. 381 f.

[109]) Man kann daher auch in Bezug auf das conubium mit Römerinnen von den Föderatgoten dieser ersten Decennien nach Abschlufs des neuen foedus wohl dasselbe sagen, was Léotard a. a. O. S. 125 f. (mit Berufung auf Böcking Not. dign. II, p. 1066) betreffs der laeti hervorhebt: „Sans doute les Romains avaient pour principe de ne pas mêler leur sang à celui des étrangers: ce principe se maintint en dépit des exceptions et contribua à rendre de telles unions peu fréquentes."

[110]) Zwar Auflösung der gotischen Volksart in römischem Söldnertum, wie Dahn, Kön. V, S. 24, will, war nicht zu befürchten, wohl aber ein spurloses Auf- und Untergehen der Goten im Römertum als friedlicher, ackerbauender Unterthanen, wie es bei den Bastarnen und kleinasiatischen Galatern in der That eingetreten war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In Spanien ward später dasselbe Volk, obwohl es herrschte und unter nationalen Königen stand, doch fast vollständig romanisiert. Einstweilen freilich war der Gegensatz zwischen Römern und Goten noch zu grofs, um auch nur die Anfänge einer Romanisierung aufkommen zu lassen.

Des grofsen Theodosius milde und beliebte und dabei doch energische und kraftvolle Persönlichkeit allein erhielt, solange er lebte, den Frieden. Wie er aber seinen hohen Geist ausgehaucht, da bricht sogleich der Sturm los, den er so lange gebannt. Noch in demselben Jahre erhebt sich das Gotenvolk (d. h. die mösischen und dacischen Föderaten) unter dem jungen Balthen Alarich, der die Tendenzen der nationalen Partei in die That umsetzt, zu neuem Kriege gegen Ostrom; nicht lange nachher empören sich die Gotensöldner im römischen Feldheere gegen ihren Brotherrn, den Kaiser, unter des Gainas Führung. Das Föderatvolk erkämpft unter seinem neuen, jugendlichen Könige neue Siege, weitere Vorteile und eine wenigstens in politischer Hinsicht bessere Lage; die Gotensöldner, die sich von ihrem Volke losgelöst haben und inmitten einer grofsen, in Bezug auf Bildung und Gesittung weit überlegenen fremden Nation ihr Glück zu machen suchen, gehen mit ihrem Feldhauptmann, der abenteuernd wenigstens nach der thatsächlichen höchsten Gewalt im Römerreiche strebt, nach vorübergehenden Erfolgen ruhmlos unter.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf